



Bericht

über die Prüfung des
Jahresabschlusses der
Stadt Oestrich-Winkel
für das
Haushaltsjahr 2017

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeiner Teil.....	4
1. Prüfungstätigkeit.....	4
1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag.....	4
1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen	7
1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2017	8
1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang.....	8
2. Buchführung und Software	10
3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen.....	11
Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2017	18
1. Vermögenslage	18
2. Ertrags- und Aufwandslage	19
Ergebnisrechnung	19
2.1 Verwaltungsergebnis	20
2.2 Finanzergebnis	21
2.3 Ordentliches Ergebnis.....	21
2.4 Außerordentliches Ergebnis.....	22
2.5 Jahresergebnis	23
3. Finanzrechnung.....	25
4. Prüfung der Mindeststandards	27
4.1 Datenübernahme Vorjahr.....	27
4.2 Vermögensrechnung.....	27
4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau.....	27
4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen	29
4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung.....	35
4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen.....	38
4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen	38
4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite	39
4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht	40
4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten	42
4.3 Ergebnisrechnung.....	48
4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis	48
4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung	48
4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich.....	48
4.3.4 Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem	49
4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung	49
4.4 Finanzrechnung	50
4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung.....	50
4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen	50
4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)	50
4.5 Anlagen.....	51
4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)	51
4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten	51
5. Haushaltsrechtliche Aspekte	52
5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017.....	52
5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes.....	52
5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen	55
5.4 Einhaltung Sperrvermerke	55
5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen.....	56
5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung	57
6. Anlagen zum Jahresabschluss.....	58
6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht	58
6.2 Übersichten zum Jahresabschluss	59
7. Schwerpunktprüfungen.....	60
7.1 Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS).....	60
7.2 Abstimmung zwischen Personalabrechnungssystem und Buchhaltung.....	62
7.3 Prozessprüfung EDV	62
7.4 Umsetzung der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz	64
7.5 Zinssicherungsgeschäfte	65

Anlagen

Jahresabschluss der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2017

- Vermögensrechnung
- Ergebnisrechnung
- Finanzrechnung
- Anhang/Rechenschaftsbericht für das Haushaltsjahr 2017
- Anlagen zum Anhang/Rechenschaftsbericht

Bestandteil dieses Prüfungsberichtes muss der von der Stadt Oestrich-Winkel aufgestellte Jahresabschluss (Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung, Anhang, Rechenschaftsbericht und gesetzlich vorgeschriebene Übersichten) sein. Dieser wird aus Gründen der Praktikabilität von der Verwaltung gesondert mit diesem Bericht vorgelegt.

Allgemeiner Teil

1. Prüfungstätigkeit

1.1 Rechtliche Grundlagen und Prüfungsauftrag

Die Stadt Oestrich-Winkel hatte zum 31.12.2017, dem für die Prüfung maßgebenden Stichtag, 11.838 Einwohner. Zur Stadt Oestrich-Winkel gehören die Stadtteile Mittelheim, Oestrich, Winkel und Hallgarten.

Für das Berichtsjahr 2017 waren als Rechtsgrundlagen die novellierte Hessische Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Dezember 2011 (GVBl. I S. 786) als auch die Gemeindehaushaltsverordnung (GemHVO) vom 02.04.2006, geändert durch die Verordnung vom 07. Dezember 2016 (GVBl. I S. 254), maßgebend.

Die Prüfung des Jahresabschlusses erfolgte durch das Rechnungsprüfungsamt des Rheingau-Taunus-Kreises als zuständiges Rechnungsprüfungsamt im Sinne des § 129 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in Verbindung mit § 131 Abs. 1 HGO.

Nach § 128 HGO ist es das Ziel der Prüfung festzustellen, ob

- der Haushaltsplan eingehalten ist
- die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch vorschriftsmäßig begründet und belegt sind
- bei den Erträgen, Einzahlungen, Aufwendungen und Auszahlungen sowie bei der Vermögens- und Schuldenverwaltung nach den geltenden Vorschriften verfahren worden ist
- die Anlagen zum Jahresabschluss vollständig und richtig sind
- die Jahresabschlüsse nach § 112 HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Stadt darstellen
- die Berichte nach § 112 HGO eine zutreffende Vorstellung von der Lage der Stadt vermitteln.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte in einem zusammengefassten Verfahren mit der Prüfung der Jahresabschlüsse 2013 bis 2016. Die Prüfung wurde von der Prüferin Annabelle Giesel und dem Prüfer Peer Schmidt im Bürgerzentrum der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel als Sitz der IKZ-Kämmerei und in den Räumen der Kreisverwaltung in Bad Schwalbach durchgeführt.

Die Vorjahresabschlüsse bis einschließlich 2015 wurden nach dem verkürzten Prüfverfahren und den dazu entwickelten Mindeststandards geprüft, um der Aufarbeitung der Prüfungsrückstände Rechnung zu tragen.

Diese Verfahrensweise hatte sich ergeben, weil das Hessische Ministerium des Innern und für Sport verfügt hatte, dass ab dem Haushaltsjahr 2015 Haushaltsgenehmigungen durch die Aufsichtsbehörden zurückzustellen seien, sofern ein Jahresabschluss nicht bis spätestens 31.12. des zweiten auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres aufgestellt wurde, um die erheblichen Erstellungsrückstände zahlreicher Kommunen zu reduzieren.

Der Jahresabschluss 2017 wurde nicht nur unter den Rahmenbedingungen des Erleichterungserlasses geprüft. Die für das verkürzte Verfahren herangezogenen Mindeststandards finden allerdings weiterhin Berücksichtigung bei der Prüfung der Buchführung, da sie sich als wirksame Prüfschritte erwiesen haben.

Inhalt dieser sog. Mindeststandards sind insbesondere folgende Prüfschritte:

- korrekte Saldenübernahme aus dem Vorjahr
- Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)
- Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht
- Abstimmung der offenen Posten Debitoren und Kreditoren mit den Sachkonten Forderungen und Verbindlichkeiten
- Wertberichtigungen auf Forderung
- Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen
- Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau
- Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis
- Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen
- Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich
- Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten
- Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen
- Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)
- Entwicklung der Kassenkredite
- Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung
- Einhaltung Haushaltsplan und Deckungsvermerke

Neben der Prüfung des reinen Zahlenwerkes wurden im Rahmen der zusammengefassten Prüfungsverfahren der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 sachgebietsbezogene Schwerpunktprüfungen vorgenommen. Die Ergebnisse für die fünf Prüfungsjahre sind insbesondere im vorliegenden Jahresabschlussbericht 2017 unter Ziff. 7 dargestellt.

In Anbetracht dessen, dass bestimmte Sachverhalte in allen fünf Prüfungsjahren analog vorlagen, wurden diese schwerpunktmäßig in 2013 und 2017 betrachtet. Für die Jahre 2014 bis 2016 konzentrierte sich die Prüfung vornehmlich auf Sondersachverhalte dieser Perioden.

Über die Prüfung des Jahresabschlusses hinaus haben im Berichtsjahr 2017 eine unvermutete Kassenprüfung und eine unvermutete Kassenbestandsaufnahme durch das Rechnungsprüfungsamt stattgefunden. Die jeweiligen Niederschriften wurden seitens der Stadtverwaltung dem Magistrat zur Kenntnis gegeben.

Auskünfte erteilt:

- | | |
|-------------------------|------------------------------------|
| ▪ Werner Fladung | 1. Stadtrat, Kämmerer |
| ▪ Herr Maik Lang | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |
| ▪ Frau Pia Kopf | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Frau Katrin Spreitzer | Stadt Oestrich-Winkel |
| ▪ Herr Holger Leis | Stadt Eltville (im Rahmen der IKZ) |

Zu einzelnen Prüfungsbereichen wurden weitere Mitarbeiter der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel befragt. Die Fragen wurden alle umfassend und bereitwillig beantwortet und wenn notwendig durch Dokumente nachgewiesen.

1.2 Grundlagen der Finanz- und Haushaltswirtschaft, Prüfungsunterlagen

Zur Prüfung des Jahresabschlusses 2017 standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- die Haushaltssatzung 2017 mit dem Haushaltsplan und dessen Anlagen,
- die Kassenanordnungen mit den zahlungsbegründenden Unterlagen,
- der vorläufige Jahresabschluss, bestehend aus

der Vermögensrechnung zum 31.12.2017,

der Ergebnisrechnung vom 01.01. bis 31.12.2017,

der Finanzrechnung vom 01.01. bis 31.12.2017 (direkte Finanzrechnung),

dem Anhang/Rechenschaftsbericht zum Jahresabschluss sowie die gesetzlich vorgesehenen Übersichten sowie

sonstigen Unterlagen, wie z.B. Liste über die in 2017 vorgenommenen Investitionsmaßnahmen, Sachakten der Verwaltung und Saldenlisten.

Im Hinblick auf die Entwicklung der Unterlagen über die fünf Prüfungsjahre 2013 bis 2017 hinweg, lässt sich eine deutliche Verbesserung feststellen. Sowohl im strukturellen Vorgehen, wie auch bezogen auf Aufbau und Aussagekraft der Unterlagen ist die Stadt Oestrich-Winkel auf einem guten Weg.

1.3 Entlastung der Vorjahre (2010-2012) und Aufstellung des Jahresabschlusses 2017

Die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 26.09.2016 dem Magistrat Entlastung für die Haushaltsjahre 2010 bis 2012 erteilt.

Da die Prüfung der Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2013 bis 2017 in diesem zusammengefassten Prüfungsverfahren erfolgt, konnte bisher noch keine Entlastung für die Jahresabschlüsse 2013 bis 2016 erteilt werden.

Gemäß § 112 Abs. 9 HGO soll der Magistrat den Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufstellen und die Stadtverordnetenversammlung unverzüglich über die wesentlichen Ergebnisse unterrichten.

Der vorläufige Jahresabschluss zum 31.12.2017 wurde von dem Kämmerer, Herrn 1. Stadtrat Werner Fladung, unterzeichnet und im Magistrat am 29.04.2019 nach § 112 Abs. 9 HGO formell aufgestellt. Die Stadtverordnetenversammlung hat vom vorläufigen Jahresabschluss in ihrer Sitzung am 18.11.2019 Kenntnis genommen. Der vorläufige Jahresabschluss wurde am 15.05.2019 dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung angemeldet. Jahresabschlussunterlagen lagen zum Prüfungsbeginn in Teilen vor.

1.4 Grundsätzliche Anmerkungen zum Prüfungsverfahren und Prüfungsumfang

Zu den bereitgestellten Unterlagen gibt es folgende grundsätzliche Feststellungen:

Im Vergleich mit den Vorjahren lässt sich festhalten, dass die Erstellung eines kommunalen Jahresabschlusses durch die Verwaltung nun immer routinierter erfolgt. Dies lässt sich festmachen an der verbesserten Qualität der zur Prüfung vorgelegten Unterlagen, die nicht mehr nur überwiegend aus systemischen Ausdrucken aus dem Buchhaltungsprogramm bestehen. Erläuternde Unterlagen zu Berechnungen der Jahresabschlussbuchungen liegen nun regelmäßig vor.

Es bleibt aber anzumerken, dass insbesondere die von der Kämmerei durchzuführenden Abstimmungshandlungen – beispielsweise im Zusammenhang mit der Verprobung der Forderungen/Verbindlichkeiten mit den entsprechenden OP-Listen oder auch der Rückstellungsbildung – noch Möglichkeiten zur Optimierung bieten.

Wir sehen darin weiteres Entwicklungspotential, um künftig einen reibungsloseren und Kosten minimierenden Ablauf der Prüfung zu erreichen.

Eine vollständige und strukturierte Dokumentation der Aufstellungsschritte, erleichtert die Nachvollziehbarkeit der durchgeführten Jahresabschlussarbeiten in der Rückschau für die gesamte Verwaltung. Die zugrundeliegenden Informationen bilden einen wertvollen Wissens-pool für alle Bereiche der Stadtverwaltung.

Die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 erfolgte unter Berücksichtigung eines risikoorientierten Prüfungsansatzes und mit Unterstützung einer Analysesoftware.

Das Kriterium der Wesentlichkeit wurde bei der Abschlussprüfung berücksichtigt. Dieses besagt, dass die Prüfung darauf auszurichten ist, mit hinreichender Sicherheit falsche Angaben aufzudecken, die auf Unrichtigkeiten und Verstöße zurückzuführen sind und die wegen ihrer Größenordnung oder Bedeutung einen Einfluss auf den Aussagewert der Rechnungslegung haben. Daher wurde mit einer allgemein anerkannten Methode eine Wesentlichkeitsgrenze berechnet und sich dadurch auf entscheidungserhebliche Sachverhalte konzentriert.

Die Ergebnisse zu den Prüfungen der Vermögens-, Ergebnis- und Finanzrechnung des Jahresabschlusses 2017 sind im Detail dem Berichtsteil „Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2017“ zu entnehmen.

Sofern im Rahmen der Prüfung Sachverhalte erkannt wurden, die für die Aussagekraft über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage wesentlich waren und eine Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte erforderlich gemacht haben, wurden diese zeitnah mit der Stadtverwaltung erörtert und ggf. entsprechend verbucht.

Wir weisen in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die Umstellung des Rechnungslegungssystems u.a. zur Folge hat, dass die im Rahmen der Prüfung getroffenen Feststellungen zu einer Änderung der vorläufigen Jahresabschlusswerte führen, sofern sie dem Grunde oder der Höhe nach maßgeblich sind.

Im Rahmen dieses Prüfverfahrens hat sich Änderungsbedarf am vorgelegten Jahresabschluss ergeben. Der durch das Rechnungsprüfungsamt eingeschätzte Änderungsbedarf lag betragsmäßig aber unterhalb des im Rahmen der Risikoanalyse ermittelten Schwellenwertes für einen wesentlichen Fehler (Wesentlichkeitsgrenze). Die berechnete Wesentlichkeitsgrenze für das Haushaltsjahr 2017 betrug rd. 348 T€.

Aufgrund unserer Einschätzung, dass der Aufwand zur Ermittlung des exakten Änderungsbedarfs nicht im Verhältnis zu der dadurch erzielten höheren Genauigkeit der ausgewiesenen Jahresabschlusswerte steht, wurde auf eine Korrektur verzichtet.

Die Prüfung war auf Grundlage der beschriebenen Sachverhalte von ihrem Schwerpunkt und der Prüfungsstrategie dahingehend ausgelegt, die grundlegende Ordnungsmäßigkeit der Buchführung bestätigen zu können sowie eine Aussage darüber zu treffen, inwieweit die Werte des Jahresabschlusses nach § 112 Abs. 1 letzter Satz HGO ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage darstellen.

Die Prüfung erfolgte anhand der vorgelegten Unterlagen mittels Stichproben. Sofern sich wesentliche Beanstandungen ergeben, wurden diese im Bericht erläutert und sind im Prüfungsergebnis zusammengefasst.

Eine Dokumentation der durchgeführten Prüfungen/Prüfungshandlungen ist in unseren Arbeitspapieren angelegt.

2. Buchführung und Software

Der von der Stadt Oestrich-Winkel im Jahresabschluss 2017 verwendete Kontenplan entspricht dem Kommunalen Verwaltungskontenrahmen (KVKR, Muster 13 zur GemHVO).

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendet das Buchführungsprogramm „New System Kommunal“ (NSK) der Fa. Infoma Datenverarbeitungs- und Beratungsgesellschaft mbH Ulm in der Version 7.

Der Vertrieb der Software „New System Kommunal“ erfolgt in Hessen durch die ekom21 – KGRZ Hessen.

Das Programm beinhaltet die Funktionen Finanzbuchhaltung, Anlagenbuchhaltung und Steuern & Abgaben sowie Kosten- und Leistungsrechnung (KLR).

Für die Software NSK in der Version 7 liegt zum Prüfungszeitpunkt ein Zertifikat der Firma TÜVIT vom 12.01.2018 vor. Das Zertifikat ist gültig bis 31.12.2020. Zertifizierungen für die davorliegenden Zeiträume liegen ebenfalls vor.

Eine formelle Freigabe der Software gemäß § 33 Abs. 5 Ziff. 1 GemHVO hat Herr Bürgermeister Paul Weimann mit Schreiben vom 07.11.2012 erteilt.

3. Prüfungsergebnis und Schlussbemerkungen

Auf Basis des geprüften Jahresabschlusses 2016 haben wir den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 – bestehend aus Vermögensrechnung, Erfolgsrechnung, Finanzrechnung sowie dem Anhang / Rechenschaftsbericht – unter Einbeziehung der Buchführung geprüft.

Wesentliche Aufgabe unserer Prüfung war es, eine Beurteilung über die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und des Rechenschaftsberichtes unter Einbeziehung der Buchführung abzugeben. Planung und Durchführung der Prüfung war darauf ausgerichtet, Unrichtigkeiten und Verstöße, die unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung maßgeblichen Einfluss auf die Darstellung der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage haben, zu erkennen.

Üblicherweise ist die Prüfung der Angaben in den Bestandteilen des Jahresabschlusses und der Buchhaltung auf der Basis von ausreichenden Stichproben bzw. in Teilen auch umfassend erfolgt.

Eingebunden wurde hierbei eine Beurteilung der jeweiligen Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze.

Die Prüfung erfolgte in sachlicher und formeller Hinsicht so umfassend, dass sie als Grundlage für die Beschlussfassung der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und für die Entscheidung über die Entlastung des Magistrates dienen kann.

Die Bewertung erfolgte bei allen Bilanzpositionen, unter Berücksichtigung des Vorsichtsprinzips und Anwendung der eingeräumten Wahlrechte und Bewertungsvereinfachungen, nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung.

Die Verwaltung hat jeweils für den Anhang und den Rechenschaftsbericht ein Dokument erstellt.

Bezüglich der Prüfung des Anhangs und des Rechenschaftsberichtes wird auf Ziffer 6.1 dieses Berichtes verwiesen.

Der Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ist zusammen mit dem Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes gemäß § 113 HGO der Stadtverordnetenversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen.

Der Beschluss der Stadtverordnetenversammlung über den Jahresabschluss und über die Entlastung des Magistrats ist gemäß § 114 Abs. 2 HGO öffentlich bekannt zu machen und mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes unverzüglich der Aufsichtsbehörde vorzulegen.

Eine Vollständigkeitserklärung wurde seitens der Verwaltung mit Datum vom 05.12.2019 abgegeben. Danach sind alle bilanzrelevanten Sachverhalte nach bestem Wissen und Gewissen ermittelt und berücksichtigt worden.

Aufbauend auf unsere Prüfungsergebnisse sowie auf Grundlage der uns vorgelegten Unterlagen und der uns erteilten Auskünfte kommen wir zu folgendem

Prüfungsergebnis:

Der vorliegende Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2017 ist aus den Zahlen der Buchführung und den Vermögens- und Verbindlichkeitsverzeichnissen grundsätzlich richtig entwickelt worden.

Die bisherigen Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden wurden gemäß dem Grundsatz der Bilanzierungsstetigkeit beibehalten.

Die Grundsätze der vorsichtigen Bewertung und ordnungsmäßiger Buchführung wurden überwiegend beachtet.

Der dem Rechnungsprüfungsamt zur Prüfung vorgelegte Jahresabschluss entspricht den im Buchungssystem enthaltenen Werten.

Zu folgenden Punkten haben sich jedoch im Rahmen der Prüfung Feststellungen ergeben:¹

- Jahresabschlussunterlagen
Bei den Jahresabschlussunterlagen sehen wir weiterhin Entwicklungsmöglichkeiten um zukünftig eine effiziente Prüfung zu ermöglichen.
- Jahresabschlussbuchungen
Es ist festzustellen, dass die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Abschlussbuchungen teilweise zu einem Zeitpunkt stattfanden, zudem auch noch reguläre Buchungen im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen wurden.

Bestimmte Abschlussbuchungen bspw. im Rahmen der Forderungsbewertung sollten aber zwingend erst nach Erledigung aller laufenden Buchungen des Haushaltsjahres stattfinden. Um zeitliche Überlappung zu vermeiden, empfehlen wir für zukünftige Haushaltsjahre eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung als Dienstanweisung zu erstellen und in dieser einen „Buchungsschluss“ festzulegen.

Zudem kann der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Damit kann im Aufstellungsprozess die Durchführung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

¹ Die Aufzählung erfolgt in der Reihenfolge der Anmerkungen im Prüfbericht und stellt keine Wertung dar.

- Ergebnisverwendung (Ziffer 2.5)

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfungsverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

- Finanzrechnung (Ziffer 3)

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 175.335,35 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenz, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten, zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

- Anlagenbuchhaltung (Ziffer 4.2.1)

Das integrierte Bebuchen der Anlagenbuchhaltung stellt eine systemische Buchungsform dar, die eine Übereinstimmung zwischen Hauptbuchhaltung und Nebenbuchhaltung sicherstellt. Daher sollten auch künftig nicht integrierte Buchungen auf bewusste Einzelfallentscheidungen begrenzt und ausschließlich von verantwortlichen Mitarbeitenden vorgenommen werden.

Zur Prüfung der Maßnahme „Beseitigung Bahnübergang“ merken wir an, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen anzuwenden sind. Hinweise für das Verfahren lassen sich aus § 2 VOL/A, den Grundsätze des Diskriminierungsverbotes, herleiten.

Im Rahmen der Prüfungsrückschau wurde mit der Verwaltung hinsichtlich der Bescheide über die Zuwendung an Vereine für investive Anschaffungen ein Gespräch gesucht. Der bestehende Musterbescheid wurde durch die Verwaltung dahingehend angepasst, dass nun rechtssicher die Zuwendungen aktiviert werden können.

- Forderungen (Ziffer 4.2.2)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Debitoren. Für das Haushaltsjahr 2017 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte Differenz.

Mittelfristiges Ziel sollte es sein, ein weiteres Ansteigen der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Bezogen auf die ausgewiesenen Forderungsbestände gegen die „Rheingauwasser GmbH“ - empfehlen wir, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 eine vollständige Harmonisierung zwischen den in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Forderungen und den durch die Gesellschaft bestätigten Verbindlichkeiten-Salden gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel anzustreben.

Anmerkungen zu einzelnen Forderungskonten haben wir zudem unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Debitorische Kreditoren (Ziffer 4.2.2)

Ab dem Haushaltsjahr 2017 hat die Kämmerei begonnen, ihr Vorgehen bei der Umgliederung der debitorischen Kreditoren zu verfeinern. Dies ist zu begrüßen.

Es ist aber festzustellen, dass einzelne Verbindlichkeiten-Konten zum 31.12.2017 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen. Es handelt sich somit um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Es bleibt ferner anzumerken, dass einige dieser zum Stichtag überzahlten Verbindlichkeiten-Sachkonten auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen auswiesen. Wir empfehlen der Verwaltung dringend, die Hintergründe aufzuklären und zu prüfen, ob die ausgewiesene „positive“ Verbindlichkeit - also Forderung - noch werthaltig ist.

- Wertberichtigungen auf Forderungen (Ziffer 4.2.3)

Einzelwertberichtigungen nimmt die Stadt Oestrich-Winkel grundsätzlich zu 100 Prozent vor. Wir empfehlen, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Im Zusammenhang mit der Verbuchung der Niederschlagung von Forderungen empfehlen wir der Stadt zudem, die Verfahrensweise zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder eine „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ oder eine „Verbuchung als Abschreibung“ vorzunehmen.

Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Pauschalwertberichtigung sollten künftig alle – nicht einzelwertberichtigten – Forderungen berücksichtigt werden, die einem Ausfallrisiko unterliegen.

- Flüssige Mittel (Ziffer 4.2.4)

Es ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, bei der „Alfred-Wilfert-Stiftung“ sowie bei der Stiftung „Mehrgenerationenhaus“ zu jedem einzelnen Bankkonto auch ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten.

- Rückstellungen (Ziffer 4.2.5)

Wir möchten im Zusammenhang mit der Bildung der Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen darauf hinweisen, dass die Stadt Oestrich-Winkel, die einzige von uns geprüfte Kommune ist, die nicht das Angebot der Kommunalbeamtenversorgungskasse für das kostenfreie Gutachten annimmt. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren - durch einen externen Anbieter errechnet.

Zusätzlich ist festzustellen, dass in dem Gutachten die notwendige Angabe nach Hinweis 4 zu § 39 GemHVO fehlt. Danach sind, wenn der nach § 41 Abs. 6 GemHVO anzuwendende Rechnungszinsfuß (6 vom Hundert) höher als der von der Deutschen Bundesbank bekanntgegebene Abzinsungszinssatz (3,30 vom Hundert) ist, die sich daraus ergebenden höheren Rückstellungswerte im Anhang zum Jahresabschluss anzugeben.

Wir bitten zukünftig um Aufnahme des o. g. Wertes in den Anhang bzw. diese Berechnung mit in die Beauftragung an den externen Anbieter aufzunehmen.

- Kassenkredite (Ziffer 4.2.6)

Zur Darstellung der Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten in der Finanzrechnung 2017 ist zu bemerken, dass diese Ein- und Auszahlungen saldiert auf einem Einzahlungskonto 829* nachgewiesen sind. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung der benannten Auszahlungen dann korrekterweise separat auf einem Auszahlungskonto im haushaltsunwirksamen Bereich.

- Darlehen (Ziffer 4.2.7)

Wie in den Vorjahren ergab sich für ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2017 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Hintergrund ist, dass der erhaltene Sonderbonus fälschlicherweise doppelt in Abzug gebracht wurde.

Eine Korrektur erfolgt auskunftsgemäß im Jahresabschluss 2018.

Ferner ergaben sich in 2017 vereinzelt weitere erklärable Differenzen zwischen den Jahreskontoauszügen der Kreditinstitute und der in der Buchhaltung ausgewiesenen Darlehensbestände, die im Berichtsjahr erstmalig auftraten. Entsprechende Handlungsempfehlungen und Anmerkungen zu einzelnen Darlehenskonten haben wir unter Ziffer 4.2.7 in diesem Bericht ausgeführt.

- Verbindlichkeiten (Ziffer 4.2.8)

Es besteht weiterhin ein Aufarbeitungsbedarf bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung mit den zugehörigen Offenen-Posten-Listen der Kreditoren. Für das Haushaltsjahr 2017 verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz.

Es ist weiter zu bemerken, dass auf einige Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden.

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Buchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Bezogen auf die ausgewiesenen Bestände an Verbindlichkeiten gegenüber der „Rheingauwasser GmbH“ empfehlen wir, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2018 eine vollständige Harmonisierung zwischen den in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Verbindlichkeiten und den durch die Gesellschaft bestätigten Forderungssalden gegen die Stadt Oestrich-Winkel anzustreben.

Ferner verbleibt zum 31.12.2017 zwischen den durch die Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen und den von den Eigenbetrieben bestätigten Forderungssalden gegen die Stadt eine noch ungeklärte Differenz.

Wir empfehlen der Stadt dringend, diese Differenzen aufzuklären.

Anmerkungen zu einzelnen Verbindlichkeiten-Konten haben wir zudem unter Ziffer 4.2.8 in diesem Bericht aufgenommen. Auf diese Ausführungen wird verwiesen.

- Kreditorische Debitoren (Ziffer 4.2.8)

Ab dem Haushaltsjahr 2017 hat die Kämmerei auskunftsgemäß die Vorgehensweise bei der Umgliederung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren weiter verfeinert, um unserer Empfehlung Rechnung zu tragen. Die Prüfung für das Haushaltsjahr 2017 ergab, dass dies zunächst nur für die Umgliederung der debitorischen Kreditoren realisiert wurde.

Es ist festzustellen, dass die Prüfung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten nicht zu einer vollständigen Übereinstimmung führte. Es ergab sich eine erklärbare Differenz, die mit den zum Stichtag (noch) nicht zugeordneten Zahlungseingängen in Zusammenhang steht („Ist ohne Soll“-Buchung).

Hierzu ist festzuhalten, dass zum Bilanzstichtag 2017 mehr als 50 Prozent der „negativen“ Beträge laut OP-Liste Debitoren auf ungeklärte Zahlungen zurückzuführen waren. Im Vergleich mit den Vorjahren 2013-2015, in denen sich der Anteil im Mittel bei rd. 12 Prozent befunden hatte, ist das ein erheblicher Anstieg.

Wir empfehlen, die Kommunikation zwischen den anordnenden Fachabteilungen und der IKZ-Kasse zu intensivieren, um den Anteil der ungeklärten Zahlungen künftig auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

- Übersichten zum Jahresabschluss (Ziffer 6.2)

Es ist festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2017 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat, dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

Abgesehen davon vermitteln der vorgelegte Jahresabschluss, seine Anlagen und der Anhang mit hinreichender Sicherheit ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage sowie der sonstigen Risiken der Stadt Oestrich-Winkel.

Der Rechenschaftsbericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt und stellt die wesentlichen Chancen und Risiken der zukünftigen Entwicklung zutreffend dar.

Die Einhaltung der kommunal- und haushaltsrechtlichen Vorschriften kann im geprüften Umfang bestätigt werden. Bezüglich der Prüfungsergebnisse zur Einhaltung des Haushaltsplanes verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 5.2 dieses Berichtes.

Rechnungsprüfungsamt
des Rheingau-Taunus-Kreises

Bad Schwalbach, 07.05.2020

gez.

gez.

gez.

(Giesel)
Prüferin

(Schmidt)
Prüfer

(Imhof)
Leitung

Feststellungen und Erläuterungen zum Jahresabschluss 2017

1. Vermögenslage

	31.12.2017	%	31.12.2016	%	Veränderung
	€		€		€
<u>Vermögensstruktur</u>					
Anlagevermögen / Finanzanlagen					
Immaterielles Anlagevermögen	1.333.859	1,76	1.267.074	1,63	66.785
Sachanlagen	67.289.142	88,80	67.418.330	86,78	-129.188
Finanzanlagen	4.185.968	5,52	4.169.790	5,37	16.178
	72.808.968	96,08	72.855.194	93,78	-46.225
Umlaufvermögen					
Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe	4.791	0,01	4.891	0,01	-100
Forderungen u. sonstige Vermögensgegenstände	2.391.110	3,16	2.732.508	3,52	-341.398
Flüssige Mittel incl. Wertpapiere	469.437	0,62	1.970.327	2,54	-1.500.890
	2.865.338	3,78	4.707.727	6,06	-1.842.389
Rechnungsabgrenzung	103.289	0,14	125.958	0,16	-22.669
Gesamtvermögen	75.777.596	100,00	77.688.879	100,00	-1.911.283
<u>Kapitalstruktur</u>					
Eigenkapital					
Nettoposition	43.362.329	57,22	43.362.329	55,82	0
Rücklagen	175.335	0,23	181.099	0,23	-5.763
Ergebnisvortrag	-5.234.719	-6,91	-6.364.419	-8,19	1.129.700
Jahresergebnis	858.746	1,13	1.129.700	1,45	-270.954
Eigenkapital	39.161.690	51,68	38.308.708	49,31	852.982
Sonderposten	10.264.449	13,55	9.844.949	12,67	419.500
Fremdkapital lang-, mittel-, kurzfristig					
Rückstellungen	7.405.916	9,77	6.407.446	8,25	998.470
Verbindlichkt. gegenüber Kreditinst.	17.786.594	23,47	22.043.271	28,37	-4.256.676
sonstige Verbindlichkeiten	-8.390	-0,01	2.442	0,00	-10.832
	25.184.120	33,23	28.453.159	36,62	-3.269.039
Rechnungsabgrenzung	1.167.336	1,54	1.082.063	1,39	85.273
Gesamtkapital	75.777.596	100,00	77.688.879	100,00	-1.911.283

2. Ertrags- und Aufwandslage

Ergebnisrechnung

Der Haushaltsansatz ist zu Vergleichszwecken zusätzlich aufgeführt.

<u>Ertragslage</u>	fort- geschriebener Ansatz 2017 €	%	Ergebnis 31.12.2017 €	%	Abweichung zum Ansatz €
Erträge					
Privatrechtliche Leistungsentgelte	1.343.318	6,27	2.138.790	9,07	795.472
Öffentlich-rechtliche Leistungsentgelte	1.148.200	5,36	1.093.332	4,64	-54.868
Kostensatzleistungen und -erstattungen	1.387.705	6,48	1.207.342	5,12	-180.363
Steuern und steuerähnliche Erträge	12.355.000	57,66	13.245.194	56,16	890.194
Erträge aus Transferleistungen	507.000	2,37	506.793	2,15	-207
Erträge aus Zuweisungen, Zuschüssen etc.	3.688.116	17,21	3.689.078	15,64	962
	623.710				33.534
Erträge aus der Auflösung von Sonderposten		2,91	657.244	2,79	
Sonstige ordentliche Erträge	373.124	1,74	1.048.370	4,44	675.246
Summe ordentliche Erträge	21.426.173	100,00	23.586.144	100,00	2.159.971
Aufwendungen					
Personalaufwendungen	3.924.165	18,59	3.920.073	17,27	-4.092
Versorgungsaufwendungen	750.647	3,56	802.178	3,53	51.531
Aufwendung für Sach- und Dienstleistungen	5.383.847	25,51	5.543.835	24,42	159.988
Abschreibungen	1.358.512	6,44	1.395.726	6,15	37.214
Aufwendungen für Zuweisungen, Zuschüsse etc.	1.999.456	9,47	2.109.015	9,29	109.559
Steueraufwendungen	7.664.526	36,32	8.912.636	39,26	1.248.110
Transferaufwendungen	2.000	0,01	0	0,00	-2.000
Sonstige ordentliche Aufwendungen	21.080	0,10	20.959	0,09	-121
Summe ordentliche Aufwendungen	21.104.233	100,00	22.704.423	100,00	1.600.190
Summe Verwaltungsergebnis	321.940		881.722		559.782
Finanzerträge	386.000		266.524		-119.476
Zinsen und sonstige Finanzaufwendung	585.192		303.042		-282.150
Summe Finanzergebnis	-199.192		-36.518		162.674
Summe ordentliches Ergebnis	122.748		845.204		722.456
Außerordentliche Erträge	1.853.958		166.148		-1.687.810
Außerordentliche Aufwendungen	0		152.606		152.606
Summe außerordentliches Ergebnis	1.853.958		13.542		-1.840.416
Jahresergebnis	1.976.706		858.746		-1.117.960

2.1 Verwaltungsergebnis

Das Verwaltungsergebnis beinhaltet die ordentlichen Erträge und Aufwendungen, die regelmäßig der laufenden Verwaltungstätigkeit der Kommune zuzurechnen sind. Da alle ordentlichen Erträge, wie z.B. auch Steuern, Abgaben, Zuwendungen, Umlagen und Transfers, als allgemeine Deckungsmittel sowie alle Aufwendungen (ohne Zinsen) enthalten sind, bildet das Verwaltungsergebnis einen ersten Anhaltspunkt für die Beurteilung der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Haushaltswirtschaft der Kommune.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
ordentliche Erträge	21.426.173,00 €	23.586.144,06 €	2.159.971,06 €
./i. ordentlicher Aufwand	21.104.233,00 €	22.704.422,27 €	1.600.189,27 €
Verwaltungsergebnis	321.940,00 €	881.721,79 €	559.781,79 €

Die Zusammenfassung macht deutlich, dass sich gegenüber dem geplanten Ergebnis im Rahmen der Ausführung des Haushaltes eine Ergebnisverbesserung von rd. 560 T€ ergeben hat.

Im Ertragsbereich sind in diesem Zusammenhang hauptsächlich Mindererträge von rd. 180 T€ bei den Kostenerstattungen sowie Mehrerträge von rd. 890 T€ bei den Steuern und steuerähnlichen Erträgen zu nennen. Weiterhin konnten im Bereich der privatrechtlichen Leistungsentgelte (rd. 795 T€) die tatsächlich erzielten Erträge den Planansatz weit übertreffen. Hierbei handelt es sich nahezu ausschließlich um den Erlös aus der Verwertung des Holzes aus dem Windwurf. Die Stadt Oestrich-Winkel wird die Aufforstungskosten im Rahmen der nachhaltigen Forstwirtschaft zu tragen haben.

Erhebliche Aufwandsmehrungen ergaben sich bei den Umlageverpflichtungen 1.248 T€ und mit 160 T€ bei den Aufwendungen für Sach- und Dienstleistungen. Minderaufwendungen sind mit maximal rd. 4 T€ nur im geringen Umfang entstanden.

Die Ergebnisverbesserung im Planvergleich ist insofern überwiegend auf Ertragsverbesserungen bei den Steuererträgen unter Berücksichtigung der Aufwandsmehrerung bei den Umlageverpflichtungen zurückzuführen. Bei den ordentlichen Erträgen wurde die Inanspruchnahme/Auflösung der Rückstellung für die Kreis- und Schulumlage buchhalterisch dargestellt.

Im Übrigen verweisen wir auf die informativen Erläuterungen zu den einzelnen Ertrags- und Aufwandsarten im Rechenschaftsbericht.

2.2 Finanzergebnis

Im Finanzergebnis werden alle Erträge und Aufwendungen im Zusammenhang mit der Bewirtschaftung von Geld- und Zahlungsmittelbeständen sowie Krediten der Stadt ausgewiesen.

Das Finanzergebnis als Bestandteil des ordentlichen Ergebnisses des Jahresabschlusses stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Finanzerträge	386.000,00 €	266.523,81 €	-119.476,19 €
./ Finanzaufwand	585.192,00 €	303.041,62 €	-282.150,38 €
Finanzergebnis	- 199.192,00 €	-36.517,81 €	162.674,19 €

Hierbei muss angemerkt werden, dass die wesentlichen Zinserträge und -aufwendungen aus den Swap-Geschäften der Stadt Oestrich-Winkel stammen und von der Entwicklung des Zinsniveaus sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Bereich abhängig sind. Von den 266 T€ Erträgen stammen 216 T€ aus einem Swap-Geschäft.

Die Swap-Geschäfte der Stadt dienen der Zinssicherung und waren bei der Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013 ein Prüfungsschwerpunkt. Während des aktuellen Verfahrens erfolgte eine Folgeprüfung für das hier dargelegte Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen unter Ziffer 7.5 in diesem Bericht.

2.3 Ordentliches Ergebnis

Das ordentliche Ergebnis ist gemäß § 24 GemHVO Betrachtungsgegenstand des Haushaltsausgleiches. Bezüglich der Verwendung des Überschusses verweisen wir auf die Regelungen der §§ 24 und 25 GemHVO.

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
Verwaltungsergebnis	321.940,00 €	881.721,79 €	559.781,79 €
Finanzergebnis	- 199.192,00 €	-36.517,81 €	162.674,19 €
ordentliches Ergebnis	122.748,00 €	845.203,98 €	722.455,98 €

Es ergab sich für das Haushaltsjahr 2017 im ordentlichen Ergebnis eine Verbesserung um rd. 722 T€. Die wesentlichen Gründe hierfür haben wir zusammengefasst unter Ziff. 2.1 - Verwaltungsergebnis – erläutert.

2.4 Außerordentliches Ergebnis

Die im außerordentlichen Ergebnis enthaltenen Erträge und Aufwendungen können durch verwaltungsbetriebsfremde, periodenfremde und außergewöhnliche Geschäftsvorfälle und gemäß § 2 Abs. 3 GemHVO durch Gewinne und Verluste aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens begründet sein.

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

	fortgeschriebener Ansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
außerordentliche Erträge	1.853.958,00 €	166.147,63 €	-1.687.810,37 €
./i. außerordentliche Aufwendungen	0,00 €	152.606,02 €	152.606,02 €
außerordentliches Ergebnis	1.853.958,00 €	13.541,61 €	-1.840.416,39 €

Der außerordentliche Ertrag ist überwiegend auf den Verkauf von Grundstücken zurückzuführen (93,8 T€). Hinzu kommen periodenfremde Erträge.

Der außerordentliche Aufwand resultiert gleichfalls überwiegend aus periodenfremden Aufwendungen, die mit den o. g. Erträgen korrespondieren.

Es sei an dieser Stelle auf die Regelung des § 10 Abs. 2 GemHVO hingewiesen. Im Haushaltsplan sind nur diejenigen Mittel zu veranschlagen, die auch in dem Jahr realisiert werden. Diese Regelung trifft auch auf geplante Grundstücksverkäufe zu. Die Plan-Ist-Abweichungen sind erheblich und wirken sich entsprechend im Finanzierungsbereich aus.

2.5 Jahresergebnis

Das Jahresergebnis der Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2017 stellt sich wie folgt dar:

		fortgeschriebe- ner Ansatz	Stand zum 31.12.2017	Abweichung
A	Verwaltungsergebnis	321.940,00 €	881.721,79 €	559.781,79 €
B	Finanzergebnis	- 199.192,00 €	-36.517,81 €	162.674,19 €
C	ordentliches Ergebnis (Summe A+B)	122.748,00 €	845.203,98 €	722.455,98 €
D	außerordentliches Ergebnis	1.853.958,00 €	13.541,61 €	-1.840.416,39 €
	Jahresergebnis (Summe C+D)	1.976.706,00 €	858.745,59 €	-1.117.960,47 €

Anmerkung

In Hessen ist gemäß § 2 Abs. 2 GemHVO eine Ergebnisspaltung in ein ordentliches und ein außerordentliches Ergebnis vorgesehen. Als maßgeblicher Aspekt dieser Verfahrensweise wird seitens des Verordnungsgebers angeführt, dass insbesondere außerordentliche Erträge aus der Veräußerung von Vermögensgegenständen des Anlagevermögens nicht zur Finanzierung des Ergebnisses aus der Verwaltungstätigkeit verwendet werden sollen (s. hierzu auch § 2 Abs. 3 GemHVO).

Die Ergebnisrechnung der Oestrich-Winkel ist grundsätzlich gemäß den gesetzlichen Vorschriften gegliedert. Eine Verbuchung des ordentlichen und außerordentlichen Ergebnisses gemäß den §§24 und 25 GemHVO ist auf den korrespondierenden Jahresabschlusskonten erfolgt.

Der Jahresabschluss 2017 weist einen ordentlichen Überschuss von rd. 845 T€ und einen außerordentlichen Überschuss von rd. 13,5 T€ aus.

Der in der Bilanz ausgewiesene ordentliche Überschuss stimmt mit dem ordentlichen Überschuss der Ergebnisrechnung überein.

Zur Ergebnisverwendung aus Vorjahren ist anzumerken, dass im Haushaltsjahr 2016 sowohl ein ordentlicher als auch ein außerordentlicher Überschuss erzielt wurde.

Der ordentliche Überschuss 2016 (rd. 375 T€) wurde der Position 1.3.1.1 „ordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ zugeführt, sodass es zu einer Verringerung der Fehlbeträge aus Vorjahren auf rd. 8.295 T€ kam.

Der außerordentliche Überschuss aus 2016 (rd. 473 T€) wurde unter der Position 1.3.1.2 „Außerordentliche Ergebnisse aus Vorjahren“ verbucht, sodass sich der negative Bestand des Kontos entsprechend reduziert. Eine „Rücklage aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses“ besteht nicht.

Im Rahmen der Umsetzung der Erkenntnisse aus dem vorangegangenen Prüfverfahren wurde seitens der Stadt Oestrich-Winkel die Struktur der Bilanzposition „Ergebnisverwendung“ überarbeitet. Leider ist hierdurch die Nachvollziehbarkeit der Ergebnisverwendung für die einzelnen Haushaltsjahre bis einschließlich 2011 verloren gegangen.

Zudem steht die saldierte Verbuchung der Ergebnisverwendung für mehrere Jahre in nur einem Buchungssatz nicht im Einklang mit dem bilanziellen Transparenzgebot.

3. Finanzrechnung

Die Finanzrechnung stellt für eine Abrechnungsperiode Herkunft und Verwendung verschiedener liquiditätswirksamer Mittel (Geld, Güter oder Leistungen) nach verschiedenen Gliederungskriterien dar. Sie ergänzt als Teil des 3-Komponentensystems des Jahresabschlusses die Vermögensrechnung und die Erfolgsrechnung. Die Finanzrechnung zeigt auf, was eine Kommune in einer Periode aus dem Verwaltungsprozess erwirtschaftet hat und was somit für Investitionen und Darlehenstilgung aus eigener Kraft verwendet werden kann.

Die Vermögensrechnung (Bilanz) als zeitpunktbezogene Bestandsrechnung und die Ergebnisrechnung (GuV), die als Zeitraumrechnung nur erfolgswirksame Vorgänge erfasst, geben keine Auskunft über die Zahlungsströme eines Geschäftsjahres. Diese „Informationslücke“ schließt die Finanzrechnung, indem sie darstellt, in welchem Maße finanzielle Mittel in der abgelaufenen Abrechnungsperiode liquiditätswirksam erwirtschaftet wurden und in welcher Höhe Investitions- und Finanzierungsmaßnahmen durchgeführt wurden.

Der Finanzmittelfluss 2017 der Stadt Oestrich-Winkel stellt sich zusammengefasst wie folgt dar:
(+ = Mittelzufluss, - = Mittelabfluss)

	Bezeichnung	2017
19	aus der lfd. Verwaltungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	4.389.045,46 €
29	aus der Investitionstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-957.517,04 €
33	aus der Finanzierungstätigkeit erfolgte ein Mittelfluss saldiert in Höhe von:	-541.365,00 €
34	daraus resultieren die zahlungswirksamen Veränderungen des Finanzmittelbestandes in Höhe von:	2.890.163,42 €
37	+/- Saldo aus haushaltsunwirksamen Zahlungen	-4.385.290,34 €
39	Veränderung Finanzmittelbestand gem. Systemfinanzrechnung zum 31.12.2017	-1.495.126,92 €
38	Finanzmittelbestand zum 01.01.2017	1.789.228,40 €
40	Finanzmittelbestand zum 31.12.2017 = Flüssige Mittel	294.101,48 €

Der Bestand an Zahlungsmitteln zum Ende des Haushaltsjahres in der Finanzrechnung stimmt – bis auf eine Differenz in Höhe von 175.335,35 € – mit dem Bilanzausweis an Flüssigen Mitteln überein.

Die Veränderung des Zahlungsmittelbestandes in der Finanzrechnung stimmt mit der Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2016 und dem 31.12.2017 gemäß Bilanz ebenfalls – bis auf eine Differenz in Höhe von 5.763,44 € – überein.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die Flüssigen Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Wir bitten, zukünftig etwaige Zahlungsflüsse der Stiftungen in der Finanzrechnung unter den haushaltsunwirksamen Zahlungen auszuweisen.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2017 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel sowie der beiden Stiftungen ergab eine vollständige Übereinstimmung. Unsere Empfehlung aus den Vorjahresberichten - künftig auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten - hat weiter Bestand.

Der Ablauf des Kassenabschlusses der Nebenkassen zum Bilanzstichtag wurde im Rahmen des aktuellen Prüfverfahrens exemplarisch für das Haushaltsjahr 2013 geprüft. Die Ergebnisse wurden mit der Kämmereileitung besprochen.

Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten wird in der Finanzrechnung seit dem Haushaltsjahr 2015 korrekterweise unter den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen dargestellt.

Zur buchhalterischen Umsetzung ist aber zu bemerken, dass die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Rückzahlung von Liquiditätskrediten derzeit unter einem Konto 8290370 „Einzahlungen aus der Aufnahme von Krediten zur Liquiditätssicherung“ saldiert ausgewiesen sind. Die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten werden auf dem benannten Einzahlungskonto mit umgekehrtem Vorzeichen verbucht.

Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung dann korrekterweise auf einem Auszahlungskonto 8490370 im haushaltsunwirksamen Bereich.

Eine detaillierte Darstellung der Einzelkonten ist der als Bestandteil des Jahresabschlusses beigefügten Finanzrechnung zu entnehmen.

Der Umfang der stichprobenartig vorgenommenen Prüfungen ist in unseren Arbeitspapieren dokumentiert. Die formelle Gliederung der Finanzrechnung stimmt mit den gesetzlichen Vorgaben des Musters 13 zu § 33 Abs. 4 GemHVO überein.

Weitere Aussagen zur Finanzrechnung sind unter Ziff. 4.4 dieses Berichtes aufgeführt.

4. Prüfung der Mindeststandards

4.1 Datenübernahme Vorjahr

Die Werte in der Summen- und Saldenliste zum 01.01.2017 stimmen - unter Berücksichtigung von Nullstellungen - mit den Jahresabschlussdaten zum 31.12.2016 überein.

4.2 Vermögensrechnung

Im Bereich der Vermögensrechnung wurden u.a. folgende Prüfungen durchgeführt:

4.2.1 Prüfung wesentlicher Zu- und Abgänge im Anlagevermögen oder den Anlagen im Bau

Im Haushaltsjahr 2017 reduzierte sich die Position Anlagen im Bau um ca. 5.590 T€. Wesentliche Grund war die Aktivierung der Bahnunterführung bei der Bilanzposition Infrastrukturvermögen. Alleine diese Baumaßnahme reduzierte den Bestand der Anlagen im Bau um 4.455 T€. Darüber hinaus wurden mehrere grundhafte Straßensanierungen, der Neubau einer Straße und der Bau des Kunstrasenplatzes in Hallgarten abgeschlossen.

Wir haben überprüft, dass im Haushaltsjahr 2017 in den Anlagen im Bau keine Buchung ohne eine Zuordnung zu einer Anlagennummer vorgenommen wurde. Folglich wurden alle Anlagenbuchungen integriert vorgenommen.

Im Bereich der Sachanlagen wurde eine Buchung ermittelt, die nicht integriert erfolgt ist. Es handelt sich um den Anteil des Kunstrasenplatzes in Hallgarten, der durch Zuschüsse finanziert wurde. Auskunftsgemäß wurde auf Grund der nicht zahlungswirksamen Verbuchung auf eine integrierte Buchung verzichtet.

Das integrierte Bebuchen der Anlagenbuchhaltung stellt eine systemische Buchungsform dar, die eine Übereinstimmung zwischen Hauptbuchhaltung und Nebenbuchhaltung sicherstellt. Daher sollten auch künftig nicht integrierte Buchungen auf bewusste Einzelfallentscheidungen begrenzt und - wie im vorliegenden Falle - ausschließlich von verantwortlichen Mitarbeitenden vorgenommen werden.

Im Bereich der immateriellen Vermögensgegenstände wurden überwiegend Zuschüsse aus dem Kommunalen Investitionsprogramm des Landes aktiviert, die an den Eigenbetrieb Kultur- und Freizeit weitergereicht wurden. Anlagenabgänge konnten nur in unwesentlicher Höhe festgestellt werden

Die konkrete Prüfung der Maßnahme „Beseitigung Bahnübergang“ ist im Rahmen des aktuellen Prüfungsverfahrens für das Haushaltsjahr 2017 erfolgt. Im Zuge dessen wurde exemplarisch das Los „Straßenbau“ - welches von der Stadt Oestrich-Winkel als Bauherr verantwortet wurde - in Stichproben geprüft. Auf das Vergabeverfahren, die Abwicklung der Abschlagszahlungen nebst Schlussrechnung und das Abnahmeprotokoll wurde dabei ein besonderes Augenmerk gelegt.

Die benannte Baumaßnahme war durch diverse Hindernisse gekennzeichnet. Zunächst richtete sie sich nicht nur nach dem Hessischen Straßengesetz, sondern auch nach dem Eisenbahnkreuzungsgesetz und bedurfte eines Planfeststellungsverfahrens.

Daraus resultiert, dass für die Gesamtmaßnahme die DB Netz AG die Federführung hatte und so neben der Stadt Oestrich-Winkel, die DB Netz AG selbst und der Bund jeweils ein Drittel der Gesamtkosten trugen.

Als weiteres Hindernis ist sicherlich der lange Abwicklungszeitraum von knapp 15 Jahren zu nennen. Es wird unsererseits begrüßt, dass bei dieser Maßnahme mit einem abgerechneten Volumen von 4,8 Mio. € das örtliche Bauamt durch externe Sachverständige unterstützt worden ist.

Bei der Bauoberleitung (Leistungsphase 8) und der Objektbetreuung und Dokumentation (Leistungsphase 9) wurden unterschiedliche Ingenieurbüros gebeten, ein Angebot abzugeben. Sicherlich war dies auch der Vergabehöhe von über 100 T€ geschuldet.

Für alle weiteren Planungs- bzw. Ingenieurleistungen wurden aber leider keine Vergleichsangebote eingeholt. Dabei wurden für unterschiedlichste Fachgebiete Leistungen benötigt, die zum Teil eine Auftragssumme von über 10 T€ erreichten.

Trotz der zeitlich engen Taktung wäre es möglich gewesen, in irgendeiner Weise (telefonisch, per E-Mail, etc.) im Vorfeld ein weiteres Planungsbüro anzufragen. Hinsichtlich der Qualität und Leistungsfähigkeit der beauftragten Büros ergeben sich keine Zweifel. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind jedoch auch bei der Vergabe von freiberuflichen Leistungen anzuwenden. Hinweise für das Verfahren lassen sich aus § 2 VOL/A, den Grundsätzen des Diskriminierungsverbotes, herleiten.

Von einem Wettbewerb ist nicht auszugehen, wenn keine weiteren Anbieter die Möglichkeit zu einem Markteintritt bekommen. Die Regelungen des § 2 VOL/A geben keine detaillierten Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung des Wettbewerbes, das heißt, eine öffentliche oder beschränkte Ausschreibung wird nicht gefordert. Daraus darf aber nicht geschlossen werden, dass keine Überlegungen zu einer Wettbewerbsgestaltung hinsichtlich der Vergabe von Leistungen an Freiberufler zu erbringen und zu dokumentieren sind.

Als Besonderheit der errichteten Bahnunterführung ist die Erstellung eines Personenaufzuges unweit des Bauwerks zu erwähnen. Der Aufzug wurde in zutreffender Weise gemeinsam mit dem Bauwerk aktiviert. Eine Unterquerung der Schienen ist nur für Kraftfahrzeuge zulässig, Personen müssen den Personenaufzug nutzen.

Gemäß dem gleichlautenden Erlass der obersten Finanzbehörden der Länder zur Abgrenzung des Grundvermögens von den Betriebsvorrichtungen vom 15.03.2006 (Ziffer 3.5) dienen Personenaufzüge der „(..) sicheren Abwicklung des Personenverkehrs (..)“ und „(..) sind aus diesem Grund dem Gebäude zuzurechnen.“ Daher handelt es sich nicht um eine Betriebsvorrichtung.

Im Rahmen der Prüfungsrückschau für den Bereich der Immateriellen Vermögensgegenstände wurde mit der Verwaltung hinsichtlich der Bescheide über die Zuwendung an Vereine für investive Anschaffungen ein Gespräch gesucht. Der bestehende Musterbescheid wurde durch die Verwaltung dahingehend angepasst, dass nun rechtssicher die Zuwendungen aktiviert werden können. Die Umsetzung erfolgt zentral im Hauptamt und richtet sich nach der von der Stadt Oestrich-Winkel erlassenen Vereinsförderrichtlinie. Das gewählte Vorgehen ist dahingehend zu begrüßen und wird bei der zukünftigen Anwendung des Musterbescheides nicht zu beanstanden sein.

4.2.2 Abstimmung der offenen Posten Debitoren mit dem Sachkonto Forderungen

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Debitoren und die Summe der Forderungskonten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Wie schon in den Vorjahresberichten (insb. 2013) beschrieben, ist dies vor allem darauf zurückzuführen, dass bestimmte Geschäftsvorfälle nur auf Sachkontenebene verbucht werden. Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um Forderungen der Kontengruppe 22* aus dem Sonderinvestitionsprogramm des Landes Hessen (rd. 547 T€) und des Bundes (rd. 20 T €), denen in der Nebenbuchhaltung kein entsprechender Debitor zugeordnet ist. Dies ist ein übliches Vorgehen.

Innerhalb der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (Kontengruppe 24*) entsteht für das Konto 2401010 „Forderungen aus L+L (Umgliederungskonto JA)“ eine Differenz zur Nebenbuchhaltung (10.711,88 €), die ebenfalls darauf zurückzuführen ist, dass dieses Konto ohne Nebenbuch geführt wird.

Das benannte Konto wurde lediglich in 2017 und 2018 bebucht und diente der Abbildung des nachfolgend beschriebenen Sachverhalts:

Im Rahmen der Ermittlung der debitorischen Kreditoren zum 31.12.2017 konnte die Kämmerei eine Reihe „negativer“ Forderungen identifizieren (rd. 36 T€), bei denen es sich inhaltlich um „ungeklärte“ Zahlungseingänge handelte („Ist ohne Soll“ Buchungen). Für einen Teil dieser „ungeklärte“ Zahlungen (10.711,88 €) stellte die Kämmerei zudem fest, dass sie zwar vor dem Abschlussstichtag eingegangen waren, aber erfolgswirksam dem darauffolgenden Haushaltsjahr 2018 zuzuordnen sind.

In der Folge wurden die fehlenden Soll-Buchungen zu diesen Zahlungseingängen in Summe auf dem Konto 2401010 eingebucht und korrespondierend auf der Passivseite ein passiver Rechnungsabgrenzungsposten ausgewiesen. Vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 4.2.8 „kreditorische Debitoren“ in diesem Bericht.

Ferner gibt es im Bereich der Konten 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ einzelne Sachkonten, die ohne entsprechenden Debitor bebucht werden. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um die buchhalterische Erfassung des Verlustausgleiches für die beiden Betriebszweige des Eigenbetriebes „Kultur und Freizeit“ auf dem Konto 2530040 „Sonst. Ford. gegen EB Kultur und Freizeit“. Zum Stichtag ergab sich hierdurch eine erklärable Differenz zur Nebenbuchhaltung in Höhe von rd. 116 T€.

Zugunsten einer transparenten Buchhaltung empfehlen wir, zukünftig das benannte Konto 2530040 mit einer aussagekräftigeren Bezeichnung, z.B. „Verlustausgleich EB Kultur und Freizeit“, zu versehen.

Im Kontenbereich 26* „Sonstige Vermögensgegenstände“ werden - analog zu den Vorjahren - ebenfalls einige Konten ohne Nebenbuchhaltung geführt. Zum Bilanzstichtag 2017 führen diese aber nicht zu nennenswerten Differenzen mit der Debitorenbuchhaltung.

Die Darstellung der Einzel- und Pauschalwertberichtigung auf Forderungen als aktivische Absetzung erfolgt in jedem Kontenbereich 22* bis 26* auf eigens hierfür bestimmten Konten. Da sich Wertberichtigungen rein bilanziell auswirken, entstehen erklärable Differenzen zur Offenen-Posten-Liste der Debitoren. Diese betragen zum 31.12.2017 insgesamt rd. 354 T€.

Weitere Ausführungen zu den vorgenommenen Wertberichtigungen finden sich unter der Ziffer 4.2.3 in diesem Bericht.

Für die Umgliederung der debitorische Kreditoren – d.h. „positiver“ Verbindlichkeiten auf die Aktivseite der Bilanz - sind für jede Forderungsart sog. Umgliederungskonten eingerichtet. Diese Konten haben korrekterweise keine Entsprechung in der Nebenbuchhaltung und verursachen in 2017 insgesamt erklärable Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuch in Höhe von rd. 49 T€. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 4.2.8 „kreditorische Debitoren“ in diesem Bericht.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt im Haushaltsjahr 2017 zwischen OP-Abstimmung und Forderungskonten eine ungeklärte positive Differenz in Höhe von rd. 234 T€.

Die ungeklärten negativen Differenzen der Vorjahre (2013-2015) konnten zum Jahresabschluss 2016 nahezu vollständig ausgeräumt werden. Dies ist zu begrüßen.

Zu den ungeklärten positiven Differenzen ist folgendes zu bemerken:

Unsere Verprobung der Offenen-Posten-Liste mit den Forderungssachkonten im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ergab, dass die benannten Differenzen vornehmlich im Bereich der Kontengruppe 23* „Forderungen aus Steuern und Abgaben“ entstehen. In diesem Zusammenhang ist insbesondere das Konto 2301000 „Forderungen aus Steuern“ zu nennen. Zum Bilanzstichtag wies das Konto einen Bestand von rd. 476 T€ aus, wovon lediglich rd. 278 T€ debitorisch nachgewiesen sind.

In den vergangenen Haushaltsjahren (2013 bis 2015) ist die ungeklärte Differenz zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung für das benannte Konto 2301000 stetig gestiegen. Lediglich zwischen dem 31.12.2015 und dem 31.12.2016 ist der Unterschiedsbetrag nahezu gleichgeblieben. Leider konnte ein erneuter Anstieg der Differenz zwischen dem Bilanzstichtag 2016 und 2017 nicht verhindert werden.

Mittelfristiges Ziel sollte es also bleiben, einen weiteren Anstieg der Differenzen zu verhindern, indem künftig alle Buchungen auf den betroffenen Konten konsequent sowohl in Haupt- und Nebenbuch vorgenommen werden. Erst wenn dieses vorrangige Ziel erreicht wurde, sollte die Kämmerei gemeinsam mit der Kasse die Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre bereinigen.

Es bleibt ergänzend festzuhalten, dass - anders als in den Vorjahren - die erheblichen Differenzen für das Konto 2340004 „Forderungen aus Abfallgebühren“ zum Jahresabschluss 2017 nicht mehr bestehen. Es verbleibt lediglich eine geringfügige ungeklärte Differenz. Diese Entwicklung ist zu begrüßen.

Zu den Forderungen gegen verbundene Unternehmen ist positiv anzumerken, dass seit dem Bilanzstichtag 2016 nunmehr Saldenbestätigungen der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel vorgelegt werden.

Es ist ferner zu bemerken, dass zum Bilanzstichtag 2017 erstmalig auch für die „Rheingauwasser GmbH“ Saldenbestätigungen vorlagen.

Die Rheingauwasser GmbH weist zum 31.12.2017 Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel in Höhe von rd. 4 T€ aus.

Hierzu ist festzustellen, dass in der Bilanz der Stadt zum Stichtag 2017 keine korrespondierende Forderungsposition in gleicher Höhe bilanziert ist.

Angestrebtes Ziel sollte es daher sein, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2018 eine vollständige Harmonisierung zwischen den in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Forderungen gegen die Rheingauwasser GmbH und den durch die Gesellschaft bestätigten Verbindlichkeiten-Salden gegenüber die Stadt Oestrich-Winkel zu erreichen.

Es ist zudem festzuhalten, dass - analog zu den Vorjahren - eine hundertprozentige Übereinstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Forderungen gegen seine verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetrieben ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt nicht gegeben war.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2017 insgesamt Forderungen in Höhe von rd. 129 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen rd. 284 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt.

Ursächlich für diese Differenz in Höhe von rd. 155 T€ ist vor allem ein Darlehen, dass die Stadt Oestrich-Winkel dem Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ im Haushaltsjahr 2014 gewährt hatte und welches buchhalterisch innerhalb des Finanzanlagevermögens unter einem Konto 145* „Ungesicherte Ausleihungen an Unternehmen mit Beteiligungsverhältnis“ erfasst ist. Abzüglich der bis zum Bilanzstichtag 2017 geleisteten Tilgungen ergibt sich ein Bestand zum 31.12.2017 von 156.025,40 €.

Der Eigenbetrieb „Baubetriebshof“ bilanziert den beschriebenen Sachverhalt unter den „Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen“. Dies ist nicht zu beanstanden.

Nach Berücksichtigung des beschriebenen Sachverhaltes verbleibt lediglich eine ungeklärte Differenz in geringfügiger Höhe. Dies ist ein Unterschied zum Vorjahr 2016, wo die nicht geklärte Differenz noch rd. 13 T€ betrug.

Es ist zudem anzumerken, dass die von der Stadt bilanzierten „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ mit (nur noch) rd. 129 T€ deutlich geringer ausfallen als zum Vorjahresstichtag. Zum 31.12.2016 waren die ausgewiesenen Bestände mit rd. 876 T€ fast sieben Mal so hoch, wie zum Bilanzstichtag 2017.

Hintergrund ist, dass das gewährte innere Darlehen zur „Zwischenfinanzierung“ des Erwerbes einer Liegenschaft in der Rieslingstraße für den Eigenbetrieb Baubetriebshof durch den selbigen Mitte 2017 vollständig zurückgeführt worden war. Weitere Ausführungen hierzu finden sich auch in unserem Prüfbericht 2016 an gleicher Stelle. Hierauf wir verwiesen.

Zu einzelnen Forderungskonten haben sich zudem folgende Anmerkungen ergeben:

Zum Bilanzstichtag 2017 bestehen keine Forderung auf dem Konto 2671010 „Ford. gegen Süwag“, da die Stadt Oestrich-Winkel den Kapitalstock „Straßenbeleuchtung“ innerhalb des Finanzanlagevermögen unter der Kontengruppe 16* „Sonstige Ausleihungen“ ausweist (rd. 296 T€). Dies ist nicht zu beanstanden. Im aktuellen Haushaltsjahr 2017 kam es zu Zuführungen zum Kapitalstock in Höhe von insg. rd. 36 T€. Entnahmen wurden nicht getätigt.

Eine Abstimmung des benannten Stichtagsbestandes mit dem Ausweis zum 31.12.2017 gemäß Saldenbestätigung der Süwag für das Kapitaldienstkonto ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Debitorische Kreditoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel debitorische Kreditoren in Höhe von insgesamt rd. 6 T€ aus.

Die Prüfung ergab keine vollständige Übereinstimmung zwischen den „positiven“ Beträgen laut OP-Liste Kreditoren (rd. 50 T€) und den auf die Aktivseite der Bilanz umgegliederten Werten (rd. 6 T€). Es ergab sich eine erklärable Differenz in Höhe von 44.681,56 €.

Hintergrund ist, dass in 2017 nicht alle – in der OP-Liste Kreditoren – ausgewiesenen Verbindlichkeiten, die ein umgekehrtes Vorzeichen aufwiesen in die Forderungen umgegliedert wurden. Kreditoren, die per Saldo nicht überzahlt waren, wurden nicht umgegliedert. Bei Kreditoren, die per Saldo überzahlt waren, wurde lediglich der negative Saldo und nicht sämtliche negative Beträge umgegliedert.

Es ist aber anzumerken, dass für einige Kreditoren, die zum 31.12.2017 per Saldo überzahlt waren, gleichwohl keine Umgliederung erfolgt ist. Betragsmäßig ergeben sich hierdurch aber keine nennenswerten Unschärfen.

Die beschriebene Verfahrensweise unterscheidet sich von der der Vorjahre und zeigt, dass die Kämmerei begonnen hat, ihr Vorgehen bei der Umgliederung der debitorischen Kreditoren zu verfeinern. Dies ist zu begrüßen.

Es ist weiter festzustellen, dass auch einzelne Verbindlichkeiten-Konten, auf denen die Buchungen teilweise oder vollständig ohne Nebenbuch erfolgen, zum 31.12.2017 ein umgekehrtes Vorzeichen auswiesen.

Es handelt sich somit ebenfalls um debitorische Kreditoren, also Forderungen, die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auf die Aktivseite der Bilanz umzugliedern gewesen wären.

Bei den zum Stichtag überzahlten Konten handelt es sich - wie auch schon im Vorjahr 2016 - mit rd. 110 T€ insbesondere um das Konto 4401000 „Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen Inland“. Ursächlich für die Überzahlung ist der Umstand, dass im Zuge der Umgliederung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen in den Kontenbereich 46*, eine Rückgliederung in den ursprünglichen Kontenbereich 44* zum 01.01. des Folgejahres regelmäßig unterlassen wurde.

Die Problematik fiel bereits bei der Prüfung 2013 auf und wird im Zuge der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden. Tiefergehende Ausführungen finden sich auch im Prüfbericht 2013 unter der Ziffer 4.2.8 sowie im Prüfbericht 2015 an gleicher Stelle.

Eine weitere wesentliche Überzahlung besteht - bei isolierter Betrachtung - auch für das Konto 4865000 „Abfallgebühren durchl. Gelder“ (rd. 1.589 T€).

Hintergrund ist die im Haushaltsjahr 2015 begonnene grundlegende Überarbeitung der buchhalterischen Erfassung der Abfallgebühren.

Hierdurch wurden in 2015 und 2016 die Zu- und Abgänge im Zusammenhang mit der Veranlagung und Abrechnung der Abfallgebühren unterjährig in zwei unterschiedlichen Kontenbereichen 4861* bzw. 4865* erfasst. Im Ergebnis hatte sich für das benannte Konto 4865000 die o. g. Überzahlung ergeben. Diese besteht weiter fort, obwohl ab dem Haushaltsjahr 2017 die buchhalterische Erfassung der Abfallgebühren nunmehr korrekt erfolgt. Eine Korrektur wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 erfolgen.

Für eine vollständige Abstimmung der Abfallgebühren müssen folglich auch in 2017 der Bestand des Kontos 4861400 „Durchlaufende Gelder Abfall“ (rd. - 1.567 T€) und der Bestand des Kontos 4865000 „Abfallgebühren durchl. Gelder“ (rd. + 1.589 T€) gegeneinander „aufgerechnet“ werden. Dann ergibt sich auf der Passiva im Zusammenhang mit der Abfallgebührenabrechnung lediglich eine Überzahlung in Höhe von rd. 22 T€.

Weitere Erläuterungen zu diesem Sachverhalt haben wir in diesem Bericht unter Ziffer 4.2.2 und 4.2.8 aufgenommen sowie an gleicher Stelle im Prüfbericht 2015. Hierauf wird verwiesen.

Es bleibt ferner festzustellen, dass weitere überzahlte Verbindlichkeiten-Sachkonten mit einem Gesamtvolumen von rd. 69 T€ zum Stichtag 2017 bestehen. Einige dieser Konten wiesen auch an den Bilanzstichtagen der Vorjahre regelmäßig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus.

Nennenswert ist in diesem Zusammenhang vor allem das Konto 4866000 „Verr. Wasser/Abwasser“. Das Konto ist zum Stichtag 2017 mit rd. 48 T€ überzahlt und weist seit dem Bilanzstichtag 2011 durchgängig einen Bestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus. Das Konto wurde im Haushaltsjahr 2016 letztmalig bebucht und stammt noch aus einer Zeit, in der die Wasser- und Abwassergebührenabrechnung in der rechtlichen Altstruktur abgewickelt wurde.

Eine Verprobung im Rahmen unserer Prüfung hat ergeben, dass der überzahlte Saldo auf eine einzelne Buchung aus dem Jahr 2009 zurückgeht.

Zudem wurden Saldenbestätigungen der Rheingauwasser GmbH eingeholt, die zum 31.12.2017 keine Verbindlichkeit gegenüber der Stadt Oestrich-Winkel in der benannten Höhe bestätigen. Es ist nun durch die Verwaltung abschließend zu klären, ob die ausgewiesene „positive“ Verbindlichkeit - also Forderung - noch werthaltig ist.

Wir empfehlen der Verwaltung, auch die Ursachen weiterer überzahlter Verbindlichkeiten-Sachkonten aufzuklären.

Vor diesem Hintergrund weisen wir ferner darauf hin, dass der Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“ ein geeignetes Instrument darstellen kann, um einen strukturierten Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Im Aufstellungsprozess kann so die Durchführung aller notwendigen Arbeiten gewährleistet werden.

Zur Verbuchungspraxis der debitorische Kreditoren gibt es zudem die folgende Anmerkung:

Zur buchhalterischen Erfassung der debitorischen Kreditoren hat die Stadt innerhalb jeder Forderungsart 22* bis 26* Hilfskonten sog. Umgliederungskonten eingerichtet. Auf der Passivseite der Bilanz befinden sich zur Abbildung der kreditorischen Debitoren ebenfalls derartige Hilfskonten. Jedes Umgliederungskonto der Aktiva korrespondiert mit einem bestimmten Umgliederungskonto der Passiva. Wird nun im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten eine „positive“ Verbindlichkeiten identifiziert, so wird der Betrag auf die beiden korrespondierenden Umgliederungskonten gebucht (1xAktiva, 1xPassiva) und dort zum Stichtag ein identischer Bestand ausgewiesen. Es handelt sich demnach um eine Bilanzverlängerung. Da der Betrag auf dem ursprünglichen Passivkonto mit umgekehrtem Vorzeichen aber weiter bestehen bleibt, wird er faktisch umgegliedert und zum Jahresabschluss korrekterweise auf der Aktivseite ausgewiesen.

Die von der Stadt praktizierte Verfahrensweise ist selbst für einen sachverständigen Dritten nicht leicht nachvollziehbar, da auf den Umgliederungskonten immer sowohl debitorische Kreditoren wie auch kreditorische Debitoren verbucht sind. Nur unter Zuhilfenahme der „positiven“ Verbindlichkeit bzw. „negativen“ Forderungen auf dem ursprünglichen Sachkonto kann eine Abstimmung gelingen.

Im Sinne einer transparenten Darstellung der Sachverhalte empfehlen wir der Stadt Oestrich-Winkel, gemeinsam mit dem Softwareanbieter praktikablere Buchungstechniken zu erarbeiten.

4.2.3 Wertberichtigungen auf Forderung

Es wurden Einzel- und Pauschalwertberichtigungen vorgenommen.

Bei den Einzelwertberichtigungen handelt es sich zum einen um manuell vorgenommene Wertberichtigungen auf zweifelhafte Forderungen. Hierzu erfolgt im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten auskunftsgemäß eine Durchsicht und Bewertung der Offenen Posten durch die Kämmerei. Die Einzelwertberichtigungen werden grundsätzlich zu 100 Prozent vorgenommen.

Eine Abstimmung zwischen den verbuchten Einzelwertberichtigungen in der Hauptbuchhaltung und der aufwandswirksamen Erfassung der Zuführungen 2017 auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ war möglich.

Wir empfehlen der Verwaltung, künftig zu prüfen, ob ggf. auch geringere Risiken in den Wertberichtigungen abgebildet werden sollten.

Einzelwertberichtigungen werden zum anderen im Zusammenhang mit der Niederschlagung von Forderungen vorgenommen. Zu deren buchhalterischen Abwicklung gibt es die folgende grundsätzliche Anmerkung.

Bei der Verbuchung einer Niederschlagung gibt es zwei mögliche Buchungsalternativen:

1. Verbuchung als Einzelwertberichtigung. Aufwandswirksame Verbuchung unter einem Konto 6672* „Einzelwertberichtigung“. Bilanziell wird die niedergeschlagene Forderung als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der Nebenbuchhaltung bleibt die Forderung zu 100 Prozent bestehen.

2. Verbuchung als Abschreibung. Aufwandswirksame Verbuchung unter einem Konto 6671* „Abschreibungen auf Forderungen wegen Uneinbringlichkeit“. Die niedergeschlagene Forderung ist damit vollständig aus Haupt- und Nebenbuchhaltung ausgebucht und erscheint weder in der Bilanz noch in der OP-Liste der Forderungen. Die Niederschlagung wird hiernach außerhalb der Buchhaltung in einer sogenannten „Niederschlagungsüberwachungsliste“ geführt und überwacht.

Einen Großteil der in 2017 vorgenommenen Niederschlagungen wurde als Variante 1 „Verbuchung als Einzelwertberichtigung“ erfasst (rd. 21 T€). Diese niedergeschlagenen Forderungen werden zu 100 Prozent einzelwertberichtigt und bilanziell als aktivische Absetzung ausgewiesen. In der OP-Liste der Debitoren bleiben die Forderungen aber vollumfänglich bestehen, sodass erklärbare Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung die Folge sind.

Auch für 2017 war die Verbuchung der Niederschlagungen nach Variante 1 auf den entsprechenden Einzelwertberichtigungskonten mit der aufwandswirksamen Verbuchung auf dem Konto 6672000 „Einzelwertberichtigung“ in der Ergebnisrechnung abstimmbare.

Ein kleiner Anteil der Forderungen wurde nach der Variante 2 „Verbuchung als Abschreibung“ niedergeschlagen. Diese Forderungen erscheinen weder in der Bilanz noch in der OP-Liste der Forderungen und verursachen auch keine Differenzen.

Unsere Empfehlung aus den Vorjahren - die Verfahrensweise bei den Niederschlagungen zu harmonisieren und künftig über alle Forderungsarten hinweg entweder nach Variante 1 oder Variante 2 zu verfahren - hat weiter Bestand.

Gleiches gilt für die Aufarbeitung der Differenzen zurückliegender Haushaltsjahre. Hierbei ist sicherzustellen, dass im Hauptbuch Buchungen mit einer Belegnummer „NBNR“ lediglich auf Einzelwertberichtigungskonten ausgewiesen sind.

Es ist ferner festzustellen, dass das Konto 2491000 „Einzelwertberichtigungen zu Ford. aus Lieferungen und Leistungen“ - analog zu den Vorjahren - auch zum Bilanzstichtag 2017 einen positiven Saldo (rd. 33 T€) aufweist. Da es sich hierbei um ein Einzelwertberichtigungskonto handelt auf dem die aktivische Absetzung von Forderungen gezeigt wird, wäre ein negativer Saldo zum Stichtag zu erwarten gewesen.

Ursächlich hierfür war eine Abfolge sich verstärkender Buchungsfehler, die im Zusammenhang mit der buchhalterischen Erfassung einer Niederschlagung im laufenden Haushaltsjahr 2013 entstanden sind. Der Sachverhalt wurde mit der Kämmerei erörtert. Eine Korrektur erfolgt zum Jahresabschluss 2018.

Fazit:

Zusammenfassend halten wir an dieser Stelle fest, dass nur, wenn im laufenden Verwaltungsablauf keine neuen Fehler hinzukommen, eine zweifelsfreie Identifizierung der „Altlasten“ erleichtert werden kann.

Zudem wurden über den nicht einzelwertberichtigten Forderungsbestand Pauschalwertberichtigungen in Höhe von 2 Prozent vorgenommen (rd. 10 T€). Grundsätzlich als werthaltig anzusehende Forderungen sind hierbei herauszurechnen. Die Stadt Oestrich-Winkel hat Forderungen der Kontengruppe 22* „Forderungen aus Zuweisungen und Zuschüssen“ und 25* „Forderungen gegen verbundene Unternehmen“ als grundsätzlich werthaltig angesehen und nicht pauschalwertberichtigt. Dies ist nicht zu beanstanden.

Demzufolge wurden in 2017 Forderungen der Kontengruppe 23*, 24* und 26* pauschal wertberichtigt. Hierzu gibt es die folgenden Feststellungen:

Bei der Pauschalwertberichtigung des Forderungsbestandes aus Steuern und Abgaben (23*) wurden als Bemessungsgrundlage lediglich die Forderungen des Kontos 2301000 „Forderungen aus Steuern“ berücksichtigt (rd. 476 T€). Forderungen aus Gebühren, Beiträgen und Abgaben blieben unberücksichtigt (rd. 787 T€).

Unserer Ansicht sind diese Forderungen aber nicht grundsätzlich als werthaltig anzusehen und künftig ebenfalls pauschal Wert zu berichtigen.

Von den benannten Steuerforderungen zum Stichtag wurden sodann die „Einzelwertberichtigungen zu Forderungen aus Steuern und Abgaben“ des Jahres 2017 in Abzug gebracht (rd. 36 T€). Das heißt, hier wurden – im Unterschied zur Bemessungsgrundlage – neben den Steuern auch sämtlichen anderen Tatbestände des Kontenbereiches 23* (Abgaben, Gebühren Beträge) einbezogen. Zudem handelt es sich nur um die in 2017 verbuchte Einzelwertberichtigungen. Einzelwertberichtigungen aus den Vorjahren blieben ebenso unberücksichtigt, wie die als Einzelwertberichtigung verbuchten Niederschlagungen.

Wenn die Stadt für zukünftige Haushaltsjahre die Bemessungsgrundlage - wie oben empfohlen - anpasst, müssten sämtliche Einzelwertberichtigungen der Konten 2390100 und 2390101 bei der Ermittlung der Pauschalwertberichtigung der Kontengruppe 23* in Abzug gebracht werden. Wir bitten um Beachtung.

Fazit:

Zusammenfassend erneuern wir unseren Hinweis zur Erarbeitung einer Richtlinie zur „Wertberichtigungen auf Forderungen“ aus dem Bericht 2013. In eine solche Richtlinie sollte, die künftigen Vorgehensweise für eine zutreffende Berechnung und Verbuchung der Pauschalwertberichtigung, der pauschalen Einzelwertberichtigung und der Einzelwertberichtigung, insbesondere im Hinblick auf die Festlegung von Prozentsätze, festgelegt werden.

Zur Pauschalwertberichtigung der Forderungen aus Lieferungen und Leistungen (24*) ist gleichfalls festzustellen, dass als Ausgangspunkt für die Ermittlung der Wertberichtigung nicht alle relevanten Forderungskonten dieser Kontengruppe berücksichtigt wurde. Es fiel zudem auf, dass sich der Bestand des Kontos 2400100 „Forderungen aus L+L (Debitorensammelkonto)“ nach der Berechnung der Pauschalwertberichtigung zum 31.12.2017 erneut verändert hat.

Die im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten vorgenommenen Abschlussbuchungen fanden folglich teilweise zu einem Zeitpunkt statt, zudem auch noch reguläre Buchungen im Haushaltsjahr 2017 vorgenommen wurden. Bestimmte Abschlussbuchungen - bspw. im Rahmen der Forderungsbewertung – sollten aber zwingend erst nach Erledigung aller laufenden Buchungen des Haushaltsjahres stattfinden.

Um eine zeitliche Überlappung zu vermeiden, empfehlen wir für zukünftige Haushaltjahre eine Jahresabschlussverfügung der Behördenleitung als Dienstanweisung zu erstellen und in dieser einen „Buchungsschluss“ festzulegen.

Zur Vorgehensweise bei der Berechnung der Pauschalwertberichtigung im Bereich der Kontengruppe 24* und 26* ist zudem anzumerken, dass der einzelwertberichtigte Bestand bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage nicht in Abzug gebracht wurde. Die Pauschalwertberichtigung wurde somit auch auf bereits einzelwertberichtigte Forderungen angewandt. Diese doppelte Wertberichtigung sollte in zukünftigen Jahren unterbleiben.

Fazit:

Als abschließendes Fazit empfehlen wir zudem den Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“. Eine derartige Checkliste kann ein geeignetes Instrument darstellen, um einen strukturierten - die Vollständigkeit gewährleistenden - Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu unterstützen. Damit kann im Aufstellungsprozess eine Erledigung aller notwendigen Arbeiten in der richtigen Reihenfolge gewährleistet werden.

4.2.4 Abstimmung der Bestände an flüssigen Mitteln gem. Vermögensrechnung mit der Finanzrechnung und den Kontenbeständen

Der Bestand der Flüssigen Mittel in der Bilanz stimmt mit dem Finanzmittelbestand in der Finanzrechnung bis auf eine Differenz in Höhe von 175.335,35 € überein.

Die Veränderung der Flüssigen Mittel zwischen dem 31.12.2016 und dem 31.12.2017 gemäß Bilanzausweis und die Veränderung des Bestands an Zahlungsmitteln in der Finanzrechnung ist bis auf eine Differenz in Höhe von 5.763,44 € identisch.

Wie in den Vorjahren ist Hintergrund der benannten Differenzen, dass die liquiden Mittel der Alfred-Wilfert-Stiftung sowie die Stiftungsmittel des Mehrgenerationenhauses zwar bilanziell, nicht aber innerhalb der Finanzrechnung und im Tagesabschluss dargestellt sind.

Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Die Abstimmung zwischen dem Zahlungsmittelbestand zum 31.12.2017 und den Bankkontoauszügen der Stadt Oestrich-Winkel sowie der beiden Stiftungen ergab eine vollständige Übereinstimmung. Unsere Empfehlung aus den Vorjahresberichten - künftig auch bei den Stiftungen zu jedem einzelnen Bankkonto ein korrespondierendes Sachkonto einzurichten - hat weiter Bestand.

4.2.5 Plausibilitätsprüfung gebildeter Rückstellungen

Die gebildeten Rückstellungen wurden auf ihre Plausibilität hin überprüft.
Es wurden die notwendigen Pflichtrückstellungen nach § 39 Abs.1 GemHVO gebildet.

Die Prüfung der Bilanzposition Rückstellung erfolgte unter folgenden Gesichtspunkten:

- Zutreffender Ausweis der Werte in der Vermögensrechnung
- Zutreffende Darstellung der Veränderung der Rückstellungspositionen in der Ergebnisrechnung
- Richtige Darstellung der o.g. Positionen in der Rückstellungsübersicht.

Bilanziell werden zum 31.12.2017 Rückstellungen in Höhe von insgesamt 7.405.916,23 € ausgewiesen.

Eine wesentliche Position der Rückstellungen sind die Rückstellung für Pensions- und Beihilfeverpflichtungen mit einer Höhe von 5.433.494,00 €. Die Höhe dieser Rückstellung wird - wie in den Vorjahren – durch einen externen Anbieter errechnet. Die nachgewiesenen Werte stimmen mit dem Gutachten überein.

Wir verweisen an dieser Stelle auf unsere detaillierten Ausführungen in dem Prüfungsbericht für das Haushaltsjahr 2013 und zusätzlich die wesentlichen Anmerkungen für das Haushaltsjahr 2017 darstellen.

Die Abweichung zwischen dem kostenlosen Gutachten der KDZ und dem beauftragten Gutachter beträgt rd. 1.223 T€. Darüber hinaus sind die Stadtverordneten darüber zu informieren, dass die Stadt Oestrich-Winkel ausweislich des Gutachtens der KDZ auf Grund des aktuellen Zinsniveaus einen Betrag von 7.082.870 € als Rückstellung auszuweisen hätte. (Hinweis 4 zu § 39 GemHVO)

Bei Aufstellung des Jahresabschlusses 2012 hat die Stadt Oestrich-Winkel sich mit der Bildung der FAG – Rückstellung auseinandergesetzt. Nachdem die notwendigen Daten zur Steuerkraft erhoben wurden, legte die Stadt Oestrich-Winkel den Schwellenwert auf 5% fest.

Mit diesem Schwellenwert wird bestimmt, ab welcher Größenordnung der Veränderung im Durchschnitt der letzten 5 Jahre von ungewöhnlich hohen Steuereinnahmen auszugehen ist.

Im Haushaltsjahr 2017 ergab die Berechnung der Steuerkraftabweichung +25,78 %. Damit wurde der festgesetzte Schwellenwert von 5% überschritten. Zum Jahresabschluss 2017 wurde eine entsprechende Rückstellungszuführung für die Kreisumlage in Höhe von 659.200,00 € und für die Schulumlage in Höhe von 503.300,00 € vorgenommen. Der ausgewiesene Bilanzwert ist somit zutreffend dargestellt.

Die Festlegung des Schwellenwertes von 5% bleibt dauerhaft aus Gründen der Bilanzkontinuität bestehen. Die Rückstellungsbildung hängt ausschließlich von dem errechneten Wert der Steuerkraftabweichung ab.

4.2.6 Entwicklung der Kassenkredite

Zum 31.12.2017 belief sich der Kassenkreditbestand gemäß Bilanzausweis auf 10.000 T€. Er hat sich somit im Vergleich zum Vorjahr insgesamt um 4.300 T€ reduziert.

Die Aufnahme der Kassenkredite erfolgt über ein eingerichtetes EONIA-Konto. Der Bestand an Kassenkrediten gemäß Vermögensrechnung stimmt zum Stichtag mit dem Ausweis auf dem benannten EONIA-Konto überein.

Die Aufnahme und Rückzahlung von Kassenkrediten wird in der Finanzrechnung seit dem Haushaltsjahr 2015 korrekterweise unter den haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgängen dargestellt.

Hierzu ist zu bemerken, dass die Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Rückzahlung von Liquiditätskrediten derzeit saldiert auf einem Einzahlungskonto 829* nachgewiesen sind. Die Auszahlungen aus der Rückzahlung von Kassenkrediten werden auf dem benannten Konto mit umgekehrtem Vorzeichen verbucht. Ab dem Haushaltsjahr 2018 erfolgt die Verbuchung dann korrekterweise auf einem Auszahlungskonto 8490370 im haushaltsunwirksamen Bereich.

Vergleiche hierzu auch unsere Ausführungen unter Ziffer 3 „Finanzrechnung“.

Ferner erfolgt der Ausweis der Kassenkredite in der Finanzrechnung nicht separat. Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Aufnahme bzw. der Tilgung von Krediten zur Liquiditätssicherung konnte anhand der Buchhaltung ermittelt werden. Er weist zum 31.12.2017 einen Zahlungsmittelfehlbetrag in Höhe von 4.300 T€ aus und korrespondiert so mit der bilanziellen Veränderung des Kassenkreditbestandes.

4.2.7 Abstimmung der Übersicht der Einzeldarlehen mit der Verbindlichkeitenübersicht

Die zum Bilanzstichtag von den Kreditinstituten zur Verfügung gestellten Jahreskontoauszüge waren – soweit in Stichproben geprüft – mit dem bilanziellen Ausweis der „Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten“ zum 31.12.2017 grundsätzlich abstimmbare.

Wie in den Vorjahren ergab sich aber für ein Darlehen aus dem Hess. Investitionsfond B eine Differenz zwischen dem buchhalterisch erfassten Darlehensbestand zum Bilanzstichtag 2017 und dem Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes. Die Differenz betrug analog zu den Vorjahren 21.764,51 €.

Hintergrund für die benannte Differenz ist der folgende:

Das Darlehen wurde gemäß Bewilligungsbescheid vom 23.02.1993 zum 01.01.1997 zugeteilt (1.000 TDM). Der Abruf erfolgt sodann erst zu Beginn des Jahres 2002 (insgesamt 511.291,88 €). Durch diesen Umstand erhielt die Stadt einen Sonderbonus (38.346,90 €), der im Dezember 2002 Berücksichtigung fand und die Restschuld entsprechend reduzierte. Im Rahmen der Umstellung des Buchhaltungssystems auf die Doppik wurde der Restbuchwert des Darlehens zunächst korrekt in das System überführt. Im Rahmen des Jahresabschlusses zum 31.12.2010 wurde der Sonderbonus mit dem Belegtext „Korr Abgang WI Bank Nr. 7910815047“ mit 21.764,51 € aber erneut in Abzug gebracht. Folglich wird der Bestand des Darlehens seit dem Bilanzstichtag 2010 regelmäßig um 21.764,51 € zu niedrig ausgewiesen und verursacht jährlich eine gleichbleibende Differenz zu dem entsprechenden Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes.

Wir empfehlen, den Sachverhalt im Jahresabschluss 2018 zu korrigieren, indem die benannte Differenz im außerordentlichen Aufwand ergebniswirksam verbucht wird.

Ferner ergaben sich in 2017 vereinzelt weitere Differenzen zwischen den Jahreskontoauszügen der Kreditinstitute und der in der Buchhaltung ausgewiesenen Darlehensbestände, die im Berichtsjahr erstmalig auftraten.

Hauptsächlich handelt es sich hierbei um eine erklärbare Differenz in Höhe von rd. 15 T€, die darauf zurückzuführen ist, dass für ein bestehendes Darlehen bei der Deutschen Kreditbank AG die Tilgungsrate des vierten Quartals 2017 nicht mehr auf dem zugehörigen Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes ausgewiesen werden konnte.

Das heißt, die Stadt weist einen um 15 T€ geringeren Darlehensbestand aus, als dies der Jahreskontoauszug der Bank bestätigt. Ursächlich hierfür sind auskunftsgemäß technische Probleme, durch die der Einzug der SEPA Lastschrift zum 30.12. nicht erfolgt ist. Die Tilgungsauszahlung wurde erst Anfang Januar 2018 per Überweisung vorgenommen, was auf die buchhalterische Erfassung der Tilgung im Haushaltsjahr 2017 jedoch keine Auswirkung hatte. Im Folgejahr 2018 sind für dieses Darlehen der Ausweis in dem Jahreskontoauszug und der Stichtagsbestand in der Buchhaltung wieder vollständig identisch.

Ferner entsteht eine Differenz für ein Darlehen bei der Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen. Hierfür bilanziert die Stadt noch eine Restschuld von rd. 6 T€, während der Jahreskontoauszug des Kreditinstitutes zum 31.12.2017 keine offenen Beträge mehr ausweist. Diese Unstimmigkeit war dem Sachbearbeitenden bereits während der Jahresabschlussarbeiten aufgefallen, eine Harmonisierung der Buchhaltung steht jedoch weiter aus.

Wir empfehlen, die benannte Differenz im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 als außerordentlichen Ertrag auszubuchen.

Zudem hat die Verwaltung zur Abstimmung der bestehenden Investitionskredite die Übersicht „Entwicklung der Darlehensverbindlichkeiten in 2017“ vorgelegt. Hierzu ist anzumerken, dass der darin ausgewiesene Buchungsbestand je Darlehen zum Stichtag 2017 nicht in allen Fällen mit dem endgültigen Ausweis der Darlehensbestände in der Finanzbuchhaltung zum 31.12.2017 identisch war.

Das heißt, dass im Nachgang zur Darlehensabstimmung weitere Jahresabschlussbuchungen erfolgt sind, die die Darlehensbestände noch einmal verändert haben.

Um künftig einen noch strukturierteren Ablauf der Jahresabschlussarbeiten zu gewährleisten, verweisen wir nochmals auf den Einsatz einer sog. „Checkliste der durchzuführenden Jahresabschlussarbeiten“.

Wie bereits unter Ziffer 4.2.3 näher beschrieben, kann diese Checkliste ein geeignetes Instrument darstellen, um im Aufstellungsprozess die Durchführung aller notwendigen Arbeiten in korrekter Reihenfolge zu gewährleisten.

Im Berichtsjahr wurde die Neuaufnahme eines Darlehens getätigt. Dabei handelt es sich um den Abruf von Restmitteln aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 788,57 €. Der Betrag wurde im Haushaltsjahr 2019 mit dem Abruf von KIP-Mitteln für die energetische Sanierung des Feuerwehrgerätehauses in Mittelheim verwendet.

Zur Buchungspraxis der Darlehensverbindlichkeiten haben sich die folgenden Anmerkungen ergeben:

Die Verbuchung der Darlehensverbindlichkeiten, erfolgt – separat für jeden Darlehensvertrag – auf hierfür eigens eingerichteten Unterkonten, innerhalb der Kontengruppe 42* „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“. Diese Verbuchungspraxis ist sehr übersichtlich und erleichtert die Abstimmung der einzelnen Darlehen. Bei dem überwiegenden Anteil der Darlehensverbindlichkeiten handelt es sich um Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten.

Zur buchhalterische Erfassung von Darlehensverbindlichkeiten innerhalb des Kontenbereiches 4206* und 4207* ist anzumerken, dass die Verwaltung ab dem Haushaltsjahr 2014 neue Unterkonten für die buchhalterische Erfassung von Darlehensverbindlichkeiten innerhalb des Kontenbereiches 4206* und 4207* angelegt hat.

Gemäß Kommunalem Verwaltungskontenrahmen KVKR sind die Konten des Kontenbereiches 4206* allerdings nur für „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei sonstigen öffentlichen Sonderrechnungen“ vorgesehen. Die Konten 4207* hingegen stehen für „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen bei Kreditinstituten“ zur Verfügung. Wir bitten zukünftig um Beachtung.

Zu den Sachkonten 4207000 „Verb. Kreditaufnahmen f. Invest b. sonst. inländ. Bereich“ und 4290000 „sonst. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditgebern“ ist anzumerken, dass hier Zinsen für Investitionsdarlehen und Zinsen für bestehende Kassenkredite verbucht werden. Gemäß erläuterten Kommunalem Verwaltungskontenrahmen KVKR sind Verbindlichkeiten aus Zinsaufwendungen unter einem Hauptkonto 489* „andere sonstige Verbindlichkeiten“ zu verbuchen.

Die seitens der Stadt Oestrich-Winkel abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte waren Gegenstand des Verfahrens zur Prüfung des Jahresabschlusses 2008 im Jahre 2013. Eine Folgeprüfung erfolgt während des aktuellen Verfahrens für das Haushaltsjahr 2017. Hinsichtlich des Ergebnisses verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bereich der Schwerpunktprüfungen unter Ziffer 7.5 in diesem Bericht.

4.2.8 Abstimmung der offenen Posten Kreditoren mit dem Sachkonto Verbindlichkeiten

Die Summe der Offenen-Posten-Liste der Kreditoren und die Summe der Verbindlichkeiten-Konten in der Finanzbuchhaltung stimmen zum Bilanzstichtag nicht vollständig überein.

Dies ist zum einen darauf zurückzuführen, dass bestimmte Geschäftsvorfälle nur auf Sachkontenebene verbucht werden. Dabei handelt es sich überwiegend um Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen, die bilanziell mit rd. 16.051 T€ nachgewiesen sind. Da diesen Verbindlichkeiten in der Nebenbuchhaltung regelmäßig kein Kreditor zugeordnet ist, werden in der Offenen-Posten-Liste derartige Verbindlichkeiten nur in Höhe von rd. 7 T€ ausgewiesen. Dies ist ein übliches Vorgehen.

Es ist aber anzumerken, dass innerhalb weiterer Verbindlichkeitenarten insbesondere im Bereich 48* Sonstige Verbindlichkeiten, Konten ohne Nebenbuchhaltung geführt werden. So ist beispielsweise den Verwahrungen des Hauptkontos 486* in der Nebenbuchhaltung regelmäßig kein Kreditor zugeordnet.

Wir empfehlen, die Anzahl der Konten, die ohne Nebenbuchhaltung geführt werden auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren.

Es ist ferner zu bemerken, dass auf einigen Verbindlichkeiten-Konten sowohl Buchungen mit und ohne Kreditor durchgeführt wurden (sog. Mischkonten).

Wir empfehlen, zukünftig eine klare Trennung zwischen Konten, die nur in der Hauptbuchhaltung ohne Bebuchung im Nebenbuch und solchen Konten, die in Haupt- und Nebenbuchhaltung bebucht werden, vorzunehmen.

Weitere Differenzen zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung werden dadurch verursacht, dass die Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten als reine Sachkontenumbuchungen erfolgten. Hierauf waren wir bereits vertiefend im Prüfungsbericht 2013 eingegangen.

Auch im Haushaltsjahr 2017 ist insbesondere das Sachkonto 4401000 „Verbindlichkeiten a. Lieferungen u. Leistungen Inland“ betroffen. Das benannte Sackkonto weist im Hauptbuch einen Stichtagsbestand mit umgekehrtem Vorzeichen aus (rd. + 110 T€), während in der Nebenbuchhaltung offene Posten für dieses Konto in Höhe von rd. - 628 T€ nachgewiesen sind.

Die Differenz in Höhe von rd. 738 T€ betrifft vollständig Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen. Rund 638 T€ dieser Differenz lassen sich - analog zu den Vorjahren - darauf zurückzuführen, dass im Zuge der Umgliederung der Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen in den Kontenbereich 46* eine Rückgliederung in den ursprünglichen Kontenbereich 44* zum 01.01. des Folgejahres regelmäßig unterlassen wurde.

Die verbleibende Differenz (rd. 100 T€) erklärt sich über eine systemische Anpassung, die sich im Vorjahr 2016 erstmalig buchhalterisch niedergeschlagen hatte.

In der Kreditorenbuchhaltung wurden im laufenden Haushaltsjahr 2016 sämtliche Verbindlichkeiten, die gegenüber verbundenen Unternehmen bestehen, mit einer besonderen Kreditorenbuchungsgruppe „KREDVERB“ gekennzeichnet.

Zum Bilanzstichtag 2016 wurden alle offenen Posten mit dieser Kennzeichnung automatisiert auf ein Sachkonto 4610000 „Verb. LL verbundene Unternehmen und Sondervermögen“ umgegliedert. Parallel nahm die Kämmerei die alljährliche, manuelle - und oben bereits beschriebene - Umgliederung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen vor.

Sie griff dabei auf eben diese offenen Posten zu. In 2017 ist analog verfahren worden. Im Ergebnis wurden die Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundenen Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 100 T€ „doppelt“ auf dem Sachkonto 4401000 abgezogen und damit „doppelt“ im Kontenbereich 46* nachgewiesen.

Es bleibt an dieser Stelle festzuhalten, dass die skizzierte Verfahrensweise bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen mit den Salden der Eigenbetriebe erklärbare Differenzen verursacht. Vertiefende Anmerkungen hierzu finden sich im weiteren Verlauf dieses Textabschnittes.

Die Problematik wurde in ihrer Gesamtheit mit der Verwaltung besprochen und wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden. Es bleibt abschließend anzumerken, dass diese buchhalterische Unschärfe keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Haushaltsjahres hat.

Eine weitere erklärbare Differenz, die erstmalig in 2015 auftrat, betrifft zwei Verbindlichkeiten-Konten im Bereich 486* „Verwahrungen“. Hier erfolgt die unterjährige Verbuchung der durchlaufenden Gelder aus Abfallgebühren, deren buchhalterische Erfassung ab dem Haushaltsjahr 2015 grundlegend überarbeitet wurde.

Auf der Aktivseite erfolgte die Gebührenveranlagung ab dem Haushaltsjahr 2015 im Bereich der Sonstigen Vermögensgegenstände. Korrespondierend dazu wurde auf der Passivseite ein neues Konto „Durchlaufende Gelder Abfall“ im Kontenbereich 4861* eingerichtet. Hier wurden in 2015 allerdings nur Zugänge verbucht. Die Verbuchung der Abgänge d.h. der Abschlagszahlungen an den AVR erfolgt weiter im Kontenbereich 4865*.

Für das Haushaltsjahr 2017 sind nunmehr keine neuen Differenzen entstanden. Die Differenzen aus den Vorjahren (2015, 2016) werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden.

Nach Berücksichtigung dieser Sachverhalte verbleibt zwischen OP-Abstimmung und Verbindlichkeiten-Konten eine ungeklärte Differenz in Höhe von saldiert rd. 71 T€. Die Differenz setzt sich aus einem - nicht unerheblichen - positiven und negativen Betrag von rd. + 151 T€ und rd. - 80 T€ zusammen.

Eine Betrachtung über alle fünf Prüfungsjahre hinweg, lässt erkennen, dass die höchste positive Differenz im Haushaltsjahr 2014 (rd. 159 T€) und die höchste negative Differenz im Haushaltsjahr 2017 (rd. - 80 T€) entstanden ist. Insgesamt ergibt sich betragsmäßig eine Spanne bei der positiven Differenz von rd. 117 T€ im Jahr 2016 bis rd. 151 T€ im Jahr 2017. Die negative Differenz reicht von rd. 51 T€ in 2014 bis rd. 80 T€ in 2017. Ein Trend zur Reduzierung der Differenzen zeichnet sich im Zeitablauf der fünf Prüfungsjahre (2013-2017) nicht ab.

Die ungeklärte positive und negative Abweichung zwischen OP-Abstimmung und Finanzbuchhaltung befindet sich auch in 2017 unverändert auf hohem Niveau.

Wir empfehlen der Verwaltung dringend, die Hintergründe für die benannten Differenzen aufzuklären.

Zu den Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen ist positiv anzumerken, dass seit dem Bilanzstichtag 2016 nunmehr Saldenbestätigungen der Eigenbetriebe der Stadt Oestrich-Winkel vorgelegt werden.

Es ist zudem zu bemerken, dass zum Bilanzstichtag 2017 erstmalig auch für die „Rheingauwasser GmbH“ Saldenbestätigungen vorlagen.

Zum Bilanzstichtag werden in der Bilanz der Stadt innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ rd. 47 T€ Verbindlichkeiten gegenüber der Rheingauwasser GmbH ausgewiesen. Die Rheingauwasser GmbH weist zum 31.12.2017 hingegen Forderungen gegen die Stadt Oestrich-Winkel in Höhe von (nur) rd. 1 T€ aus.

Angestrebtes Ziel sollte es sein im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten zum 31.12.2018 eine vollständige Harmonisierung zwischen den in der Bilanz der Stadt ausgewiesenen Verbindlichkeiten gegenüber der Rheingauwasser GmbH und den durch die Gesellschaft bestätigten Forderungssalden gegen die Stadt Oestrich-Winkel zu erreichen.

Ferner wurden im Laufe des Prüfungsverfahrens Gespräche mit der Rheingauwasser GmbH geführt, um zukünftig einen effizienten Saldenabgleich für beide Seiten zu ermöglichen.

Es ist weiter festzustellen, dass eine vollständige Abstimmung zwischen den von der Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber seinen verbundenen Unternehmen und den in den Bilanzen der Eigenbetriebe ausgewiesenen Forderungen gegen die Stadt nicht gelungen ist.

Die Stadt hat innerhalb der Kontengruppe 46* „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ zum 31.12.2017 insgesamt Verbindlichkeiten in Höhe von rd. 1.005 T€ ausgewiesen. Die Eigenbetriebe bilanzieren hingegen nur rd. 254 T€ Forderungen gegen die Stadt. Sofern das Konto „Verbindlichkeiten gegenüber Rheingauwasser GmbH“ unberücksichtigt bleibt (47 T€), besteht eine Differenz in Höhe von rd. 704 T€.

Diese Differenz wird hauptsächlich durch das Konto 4610050 „Verb. geg. EB Wirtschaftl. Unternehmen“ und das Konto 4610000 „Verb. LL verbundene Unternehmen und Sondervermögen“ verursacht (insgesamt rd. 604 T€).

Bezogen auf das Konto 4610050 ist für die Differenz ursächlich, dass bei der Umgliederung von Verbindlichkeiten in den Kontenbereich „Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen“ im Zuge der Jahresabschlussarbeiten regelmäßig keine Rückgliederung zum 01.01. des Folgejahres in den ursprünglichen Kontenbereich vorgenommen wurde.

In der Folge wird auf dem benannten Sachkonto 4610050 zum 31.12.2017 nicht der Stichtagsbestand ausgewiesen, sondern - neben der Umgliederung des aktuellen Haushaltsjahres - auch sämtliche kumulierten Bestände der Vorjahre. Im sachlich zutreffenden Kontenbereich (insbesondere 44* und 48*), in dem diese Verbindlichkeiten regelmäßig unterjährig ausgeglichen werden, fehlt nunmehr die „Sollstellung“ für diesen Kreditor. Ist- und Sollverbuchung werden demnach auf Sachkontenebene in unterschiedlichen Kontenbereichen vorgenommen, was die beschriebene Differenz bei der Abstimmung der Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen begründet.

Zudem steht diese Verbuchungspraxis auch in direktem Zusammenhang mit der bereits dargestellten Differenz zwischen Haupt- und Nebenbuchhaltung innerhalb der Kontengruppe 44* „Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen“.

Die Problematik wurde mit der Verwaltung besprochen und wird im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2018 korrigiert werden. Es bleibt abschließend anzumerken, dass die praktizierte Verfahrensweise keine Auswirkungen auf das Ergebnis des Haushaltsjahres hat.

Die buchhalterische Unschärfe, die sich in 2017 durch die Verbuchungspraxis auf dem Konto 4610000 ergeben hatte, haben wir im laufenden Textabschnitt bereits näher beschrieben. Im Ergebnis wurden Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen gegenüber verbundene Unternehmen mit einem Gesamtvolumen von rd. 99 T€ im Kontenbereich 46* „doppelt“ nachgewiesen und verursachen so ein Teil der oben beschriebenen Differenz.

Eine Korrektur der benannten Sachverhalte erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2018.

Nach Berücksichtigung der beiden beschriebenen Sachverhalte verbleibt zum 31.12.2017 zwischen den durch die Stadt Oestrich-Winkel bilanzierten Verbindlichkeiten gegenüber verbundene Unternehmen und den von den Eigenbetrieben bestätigten Forderungssalden gegen die Stadt eine ungeklärte Differenz in Höhe von rd. 100 T€.

Wir empfehlen der Stadt dringend, diese Differenzen aufzuklären.

Kreditorische Debitoren

Zum Bilanzstichtag weist die Stadt Oestrich-Winkel kreditorische Debitoren in Höhe von rd. 44 T€ aus.

Die Prüfung ergab keine vollständige Übereinstimmung zwischen den „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren (rd. 72 T€) und den auf die Passivseite der Bilanz umgegliederten Werten (rd. 44 T€). Es ergab sich eine erklärbare Differenz in Höhe von 28.525,49 €.

Hintergrund ist der folgende Sachverhalt:

Die „negativen“ Beträge laut OP-Liste Debitoren betreffen - analog zum Vorjahr 2016 - neben Gutschriften auch ungeklärte Zahlungen (rd. 36 T€). Für diese Forderungen erfolgte der zahlungswirksame Ausgleich (Ist-Buchung) also zu einem Zeitpunkt, zu dem die ursprünglichen Forderungen (Soll-Buchung) noch gar nicht eingebucht waren („Ist ohne Soll“-Buchung).

Für einen Teil dieser „ungeklärten“ Zahlungseingänge (10.711,88 €) stellte die Kämmerei im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten fest, dass sie zwar vor dem Abschlussstichtag eingegangen waren, aber erfolgswirksam dem darauffolgenden Haushaltsjahr 2018 zuzuordnen sind. Sie wurden somit nicht als kreditorische Debitoren, sondern als Rechnungsabgrenzungsposten passiviert. Vergleiche hierzu auch die Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 in diesem Bericht.

Von den übrigen ungeklärten Zahlungen wurden rd. 8 T€ als kreditorische Debitoren in die Verbindlichkeiten umgegliedert. Die verbleibenden 17.813,61 € wurden nicht umgegliedert und verblieben als „negative“ Forderungen auf der Aktivseite der Bilanz.

Es bleibt hierzu festzuhalten, dass zum Bilanzstichtag 2017 - wie zum Vorjahresstichtag - wiederum mehr als 50 Prozent der „negativen“ Beträgen laut OP-Liste Debitoren auf ungeklärte Zahlungen zurückzuführen waren. Im Vergleich mit den Jahren 2013-2015, in denen sich der Anteil im Mittel bei rd. 12 Prozent befunden hatte, ist das ein erheblicher Anstieg.

Wir empfehlen, die Kommunikation zwischen den anordnenden Fachabteilungen und der IKZ-Kasse zu intensivieren, um den Anteil der ungeklärten Zahlungen künftig auf ein unvermeidbares Maß zurückzuführen.

Es ist ferner zu bemerken, dass sämtliche – in der OP-Liste Debitoren – ausgewiesenen „negativen“ Forderungen mit der Belegart „Gutschrift“ zum 31.12.2017 in die Verbindlichkeiten umgliedert wurden. Dies geschah auch für Debitoren, die per Saldo nicht überzahlt waren. Diese Handhabung ist unserer Ansicht nach nicht in jedem Fall sachgerecht.

Ab dem Haushaltsjahr 2017 hat die Kämmerei auskunftsgemäß ihre Vorgehensweise bei der Umgliederung der kreditorischen Debitoren und debitorischen Kreditoren weiter verfeinert, um unserer Empfehlung Rechnung zu tragen. Die Prüfung für das Haushaltsjahr 2017 ergab, dass dies zunächst nur für die Umgliederung der debitorischen Kreditoren realisiert wurde.

Zur Verbuchungspraxis der kreditorische Debitoren verweisen wir zudem auf unsere Ausführungen unter Ziffer 4.2.2 „debitorische Kreditoren“ in diesem Bericht. Die dort getroffenen Feststellungen gelten sinngemäß auch für die kreditorischen Debitoren.

4.3 Ergebnisrechnung

4.3.1 Abgleich der Summen der Teilergebnisse mit dem Gesamtergebnis

Die Stadt Oestrich-Winkel hat eine Aufstellung über alle Teilergebnisse unter dem Begriff „Teilergebnisrechnung auf der Ebene Produktbereiche“ im Rechenschaftsbericht unter 5.2.7. vorgelegt. Diese stimmt mit dem Gesamtausweis in der Ergebnisrechnung des aufgestellten Jahresabschlusses überein.

4.3.2 Abgleich der Haushaltsansätze mit den fortgeschriebenen Ansätzen der Ergebnisrechnung

Die fortgeschriebenen Ansätze der Ergebnisrechnung stimmen mit den Haushaltsansätzen vollständig überein. Die Darstellung der Werte im Jahresabschluss stimmen mit den Einstellungen im Buchhaltungssystem überein. Es wurden im Ergebnishaushalt keine Haushaltsermächtigungen aus dem Vorjahr übertragen.

4.3.3 Prüfung wesentlicher Buchungen im außerordentlichen Bereich

Das außerordentliche Ergebnis für das Haushaltsjahr 2017 ist durch die Prüfungsergebnisse des Prüfungszeitraumes 2010-2012 geprägt. Alleine die Auswirkungen der Nachaktivierung einer Straße schlagen mit über 100 T€ im Aufwand (aufgeholte Abschreibung) und 72 T€ im Ertrag (Auflösung Sonderposten) zu Buche. Mit diesen außerordentlichen Buchungen hat die Stadt Oestrich-Winkel die Regelung des Hinweises 3 zu § 114 HGO umgesetzt.

Daneben haben sich im Haushaltsjahr 2017 wesentliche außerordentliche Erträge insbesondere im Zusammenhang mit dem Verkauf von Grundstücken (rd. 93,8 T€) und der Rückerstattung von Stromsteuer (rd. 56,3 T€) ergeben. Insgesamt wurden 87 Buchungen, deren Einzelbeträge als unwesentlich zu bezeichnen sind, vorgenommen.

Die Buchungen im Bereich der außerordentlichen Aufwendungen verteilen sich auf 99 Positionen. Die wesentlichen Positionen wurden oben dargestellt.

Zwecks Verwaltungsvereinfachung weisen wir darauf hin, dass gemäß § 58 Nr. 5 GemHVO nur die im Einzelfall erheblichen periodenfremden Aufwendungen und Erträge im außerordentlichen Ergebnis ausgewiesen werden müssen.

4.3.4. Verprobung Schnittstellen mit Finanzbuchhaltungssystem

Zu dieser Thematik haben wir uns ein Vorsystem ausgewählt, um die Übergabe der Daten via Schnittstelle in die Finanzbuchhaltung zu verproben.

Die vollständige Verprobung der Daten aus der Personalverwaltungssoftware mit der systemischen Verbuchung stellt einen hohen manuellen Überprüfungsaufwand dar. Daher haben wir für unsere Verprobung repräsentativ den Monat Dezember ausgewählt.

Für diesen Monat wurde vollständig überprüft, ob die durch das Personalverwaltungssystem ausgelösten Buchungen in dem Buchhaltungssystem der Stadt abgebildet wurden. Unsere Überprüfung ergab eine vollständige Übereinstimmung.

Im Rahmen des Abgleichs der Personalaufwendungen werden die Aufwendungen die nicht über die Personalverwaltungssoftware ausgewiesen werden, gesondert überprüft. In diesem Zusammenhang haben wir im Haushaltsjahr 2013 die Erstattungen von Personalaufwendungen von der Stadt an die Eigenbetriebe Stadtwerke und Baubetriebshof nachvollzogen. Hierbei handelt es sich um 2 Personalfälle mit einem Gesamtvolumen von über 50 T€.

Es ist festzustellen, dass zu der Ableistung der Arbeitszeit bei unterschiedlichen Rechtsträgern (Stadt und Eigenbetriebe) keine schriftliche Vereinbarung zwischen allen Beteiligten vorgelegt werden konnte.

Wir empfehlen, eine entsprechende Vereinbarung zu treffen.

Weitere Ausführungen hierzu haben wir auch im Bereich unserer Schwerpunktprüfungen unter Ziffer 7.2 aufgenommen.

4.3.5 Sonstige Anmerkungen zur Ergebnisrechnung

Die Stichproben der Belegprüfung wurde im Zusammenhang mit den jeweiligen Prüfungsschwerpunkten durchgeführt. Um die vollständige repräsentative Belegprobe über den gesamten Ergebnishaushalt sicherzustellen, wurde in 2017 eine zusätzliche Belegstichprobe erhoben.

Hierzu wurden alle Buchungen aus 10 verschiedenen Sachkonten zur Grundgesamtheit ausgewählt. Die Grundgesamtheit der Stichprobe umfasste 8705 Buchungen mit einem Volumen von 3.982.959,27 €.

Auf Grund der bisher gewonnenen Erkenntnisse ist nicht von einer hohen Fehlerwahrscheinlichkeit auszugehen. Die entsprechenden Unterlagen zur Herleitung der Stichprobengröße haben wir zu unseren Arbeitspapieren genommen.

Als Ergebnis bleibt festzuhalten, dass alle Belege unserer gezogenen Stichprobe nachvollzogen werden konnten. Die Zuordnung entsprechend des kommunalen Verwaltungskontenrahmens war zutreffend und die Begründetheit durch Gesetz, Satzung oder Vertrag konnte belegt werden.

4.4 Finanzrechnung

4.4.1 Abgleich der Summe der Teilfinanzrechnungen mit der Finanzrechnung

Gemäß Muster 19 zu § 48 Abs. 1 GemHVO sind in den Teilfinanzrechnungen die Zahlungsflüsse aus Investitionstätigkeit bzw. aus Finanzierungstätigkeit des entsprechenden Teilhaushaltes abzubilden.

Die Ergebnisse der Teilfinanzrechnungen waren mit dem entsprechenden Ausweis in der Finanzrechnung abstimmbar.

4.4.2 Abgrenzung zwischen Instandhaltungsaufwendungen und Investitionen

Im Rahmen der Belegprüfung wurden sämtliche Belege des Hauptkontos 606 Materialaufwendungen für Reparatur und Instandhaltung und der Kontengruppe 61 Aufwendungen für bezogene Leistungen über 10 T€ ermittelt. Dem Kriterium entsprachen 60 Buchungen. Anhand einer überschlägigen Durchsicht der Belegtexte konnten diese dem Aufwand zugeordnet werden.

4.4.3 Plausibilitätsprüfung von Zahlungsfluss aus Investitionstätigkeit mit Zahlungsfluss aus Finanzierungstätigkeit (Finanzierung von Investitionen)

Der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit belief sich zum 31.12.2017 auf rd. - 958 T€. Es entstand somit eine Finanzmittelunterdeckung, die durch den erwirtschafteten Zahlungsmittelüberschuss im Bereich der laufenden Verwaltungstätigkeit von rd. 4.389 T€ vollständig kompensiert werden konnte. Die positive Differenz von rd. 3.431 T€ steht zur Deckung des Zahlungsmittelbedarfs aus Finanzierungstätigkeit zur Verfügung.

Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit sind im Haushaltsjahr 2017 nur in sehr geringem Umfang zu verzeichnen. Es kam lediglich zum Abruf von Restmitteln aus dem Kommunalinvestitionsprogramm (KIP) in Höhe von 788,57 €. Auszahlungen für die Tilgung der bestehenden Darlehen sind in Höhe von rd. 542 T€ angefallen. Es entstand daher auch im Bereich der Finanzierungstätigkeit ein negativer Saldo im Finanzmittelfluss (rd. 541 T€).

Ein weiterer Finanzmittelbedarf ergab sich ferner im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge (rd. - 4.385 T€). Dieser erklärt sich vornehmlich aus einer Reduzierung des Kassenkreditvolumens.

Zusammenfassend lässt sich festhalten, dass der eingetretene Finanzmittelüberschuss im Bereich der Verwaltungstätigkeit nicht ausreichte, um die Fehlbeträge, der Investitionstätigkeit, der Finanzierungstätigkeit und der Fehlbeträge im Bereich der haushaltsunwirksamen Zahlungsvorgänge zu kompensieren. Im Ergebnis kam es zu einer Reduzierung des Zahlungsmittelbestandes um rd. 1.495 T€.

Somit wurden die Investitionen durch den Zahlungsmittelüberschuss aus dem Verwaltungsergebnis gedeckt. Zu einer Finanzierung durch Kassenkreditmittel kam es im Unterschied zu den Vorjahren nicht.

Wird im Rahmen des Haushaltsvollzuges festgestellt, dass geplante Investitionen nicht als Investitionen, sondern als Aufwand ausgeführt wurden, ist auf die Zuordnung in der Finanzrechnung, insbesondere im Zeitraum rund um den Jahreswechsel, ein besonderes Augenmerk zu richten. Denn eine Umgliederung in der Ergebnisrechnung und Vermögensrechnung muss auch zu einer Veränderung in der Darstellung der Finanzrechnung führen. Da diese aber im Unterschied zu der Ergebnis- und Vermögensrechnung zahlungsstrombezogen ist, sind einfache Sachkontenumbuchungen im Buchhaltungssystem abhängig vom Zeitpunkt (vor oder nach dem Bilanzstichtag) nicht ohne großen Aufwand möglich.

4.5 Anlagen

4.5.1 Abstimmung der Vermögensrechnung mit den Übersichten (Anlagenspiegel, Rückstellungen, Verbindlichkeiten, Forderungen etc.)

Die Übersichten zum Jahresabschluss stimmen grundsätzlich mit den Werten der Vermögensrechnung überein.

Lediglich zwischen den zum Stichtag ausgewiesenen Werten in der Vermögensrechnung und dem Ausweis in der Verbindlichkeitenübersicht 2017 ergab sich eine Differenz bei der Abstimmung der Bilanzpositionen 4.2 „Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen“ bzw. 4.9 „Sonstige Verbindlichkeiten“ (insgesamt rd. 17 T€).

Das heißt, die Verbindlichkeiten aus Kreditaufnahmen werden in der Verbindlichkeitenübersicht um rd. 17 T€ geringer und die Sonstige Verbindlichkeiten um rd. 17 T€ höher dargestellt, als im Bilanzausweis. Der bilanzierte Gesamtbestand an Verbindlichkeiten zum 31.12.2017 stimmt mit dem Ausweis in der Verbindlichkeitenübersicht aber überein.

4.5.2 Abstimmung der Ergebnisrechnung mit den Übersichten

Die Abschreibungen im Anlagenspiegel konnten nachvollzogen werden. Unter Berücksichtigung von Korrekturen an Anlagegütern nach der Aufstellung des Jahresabschlusses und irrtümlich falschen Bezeichnungen stimmen die ausgewiesenen Abschreibungen im Anlagenspiegel mit den Werten im Buchhaltungssystem überein.

5. Haushaltsrechtliche Aspekte

5.1 Aufstellung der Haushaltssatzung / Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017

Die Grundlage für die Haushaltsführung bildete die Haushaltssatzung, die von der Stadtverordnetenversammlung am 30. Januar 2017 beschlossen wurde.

Der Erlass der Haushaltssatzung entsprach dem Grunde nach den Vorgaben des § 97 HGO. Der Regierungspräsident Darmstadt als nach § 4 Absatz 3 Schuttschirmgesetz (SchuSG) zuständige Aufsichtsbehörde genehmigte mit Schreiben vom 04. April 2017 die Haushaltssatzung mit Haushaltsplan 2017.

In der Zeit vom 02. Mai bis zum 10. Mai 2017 lag der Haushaltsplan öffentlich aus. Die Satzung trat somit nach Ablauf der öffentlich bekannt gemachten Auslegungsfrist am 11. Mai 2017 rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass auch allgemein wünschenswerte Maßnahmen, wie beispielsweise die Einrichtung eines öffentlichen WLAN-Netzwerkes, während der vorläufigen Haushaltsführung nicht möglich sind. Es besteht keine rechtliche bzw. vertragliche Verpflichtung zur Einrichtung eines solchen öffentlich zugänglichen Netzes.

Ob das Netzwerk - wie im vorliegenden Fall - im April eingerichtet wird, oder nach dem 11. Mai; sollte im Anbetracht der gesamten Nutzungsdauer der Anlage nicht erheblich sein. Es verbleibt daher unsere Anregung, dass alle Beteiligten im Magistrat und in der Verwaltung die Einhaltung der gesetzlichen Vorgaben bei ihren Entscheidungen berücksichtigen.

5.2 Einhaltung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan 2017 der Stadt Oestrich-Winkel legt ab Seite 15 im Haushaltsplan folgende Produktbereiche/Teilhaushalte fest:

- Produktbereich 01 – Innere Verwaltung
- Produktbereich 02 – Sicherheit und Ordnung
- Produktbereich 03 – Schulträgeraufgaben
- Produktbereich 04 – Kultur und Wissenschaft
- Produktbereich 06 – Kinder-, Jugend- und Familienhilfe
- Produktbereich 08 – Sportförderung
- Produktbereich 09 – Räumliche Planung und Entwicklung
- Produktbereich 10 – Bauen und Wohnen
- Produktbereich 11 – Ver- und Entsorgung
- Produktbereich 12 – Verkehrsflächen und –anlagen, ÖPNV
- Produktbereich 13 – Natur- und Landschaftspflege
- Produktbereich 14 – Umweltschutz
- Produktbereich 15 – Wirtschaft und Tourismus
- Produktbereich 16 – Allgemeine Finanzwirtschaft

Diese Teilhaushalte sind in Produktgruppen, Produkte und Kostenstellen weiter untergliedert.

Die Stadt Oestrich-Winkel druckt auf Seite 25 im Vorbericht zum Haushaltsplan 2017 unter der Überschrift „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ für die Budgets die gesetzlichen Regelungen ab. Sie werden damit Bestandteil des Haushaltsplanes und finden Anwendung.

Dieser Regelungsumfang besteht unverändert wie in den Vorjahren. Die Stadt Oestrich-Winkel benennt ausschließlich die gesetzlichen Vorgaben. Dadurch werden aber die durch den Verordnungsgeber eingeräumten Gestaltungsmöglichkeiten nicht definiert. Daher bleiben die Regelungen zu unkonkret. Unserer Ansicht nach ist daneben darauf hinzuweisen, dass eine generelle Übertragbarkeit der Haushaltsansätze nicht im Sinne des Verordnungsgebers ist.

Als Beispiel sei hier die Regelung des § 19 Abs. 2 GemHVO genannt. Danach dürfen bestimmte zahlungswirksame Mehrerträge für bestimmte zahlungswirksame Mehraufwendungen ausgegeben werden. Welche Mehrerträge für welche Mehraufwendungen ausgegeben werden sollen, wurde durch die Stadtverordnetenversammlung nicht beschlossen bzw. vom Magistrat in der Aufstellung des Haushaltsplanes nicht vorgeschlagen.

Laut Auskunft der Verwaltung wurden keine Haushaltsansätze aus der Ergebnisrechnung, trotz Übertragungsvermerk, übertragen. Daher läuft diese Ermächtigung für die Verwaltung durch die Stadtverordnetenversammlung ins Leere. Daher empfehlen wir eine grundsätzliche Überarbeitung der „Budget, Deckungs- und Übertragungsvermerke“ in künftigen Haushaltssatzungen der Stadt.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat unter Ziffer 5.2.6 des Rechenschaftsberichtes die Plan-Ist-Abweichungen der Ergebnis- und Finanzrechnung dargestellt. Unter Ziffer 5.2.7 werden die Abweichungen auf die einzelnen Produktbereiche aufgeteilt dargestellt. Hierbei werden Gründe für die Abweichung budgetscharf aufgeführt. Es wird jedoch leider keine Aussage hinsichtlich der sich evtl. ergebenden Haushaltsüberschreitungen nach § 100 HGO getroffen.

Wir weisen an dieser Stelle auf den Aspekt der Vorherigkeit der Genehmigung von über- oder außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen eindringlich hin.

Wir haben auf Budgetebene sowohl die Ergebnisrechnung als auch die Finanzrechnung geprüft.

Der Prüfungsansatz lag dabei auf der Einhaltung der haushaltsrechtlichen Regelungen und nicht in der Plan-Ist-Abweichung. Daher mussten wir feststellen, dass die Darstellung unter Ziffer 5.2.7 des Rechenschaftsberichtes die Regelungen des § 20 Abs. 2 GemHVO nicht berücksichtigt.

Demnach dürfen zahlungsunwirksame Aufwendungen nicht zur Deckung von zahlungswirksamen Aufwendungen verwendet werden. Hinsichtlich der Festlegung, ob ein über- oder außerplanmäßiger Aufwand vorliegt, ist die Unterscheidung ob es sich um zahlungswirksame oder zahlungsunwirksame Aufwand handelt, ebenfalls bedeutsam.

Wir erachten den Informationsgehalt der Darstellungen im Rechenschaftsbericht für die Stadtverordneten als sehr hoch, er entbindet die Verwaltung unterjährig aber nicht davon, die Regelungen des § 27 GemHVO hinsichtlich der Bewirtschaftung und Überwachung der Aufwendungen und Auszahlungen einzuhalten.

Ein wesentliches Kriterium für eine ordnungsgemäße Haushaltswirtschaft ist, dass während der Erstellung der Anordnung automatisiert geprüft wird, ob im Deckungskreis, der durch den Haushaltsplan festgelegt wurde, noch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, um diese Rechnung zu bezahlen.

Stehen diese Mittel nicht zur Verfügung, darf eine Auszahlung der Mittel erst nach einer Entscheidung durch das zuständige Gremium (Magistrat bzw. Stadtverordnetenversammlung) erfolgen.

Die zurzeit übliche Praxis, dass eine Genehmigung bei dem Beschluss über die Aufstellung des Jahresabschlusses erfolgt, ist ein Ausfluss der nicht automatischen, kontinuierlichen unterjährigen Prüfung hinsichtlich der Verfügbarkeit der Haushaltsmittel.

Diese Praxis ist ein Verstoß gegen die Regelungen des § 100 Abs. 1 HGO, wonach über- und außerplanmäßige Aufwendungen nur zulässig sind, wenn sie unvorhergesehen und unabweisbar sind und die Deckung gewährleistet ist. Die Beauftragung der Leistung kann erst nach der Entscheidung des zuständigen Gremiums erfolgen.

Um diese Regelungen auch mit der technischen Unterstützung des Rechnungsworkflows und der E-Rechnung einzuhalten, wandte sich die Stadt Oestrich-Winkel während der Prüfung an den Softwareanbieter, um konkrete Handlungsanweisungen bzw. Konfigurationsvorgaben zu erhalten. Während des Prüfungszeitraumes konnte keine Antwort vom Anbieter erhalten werden.

Angesichts des zu Ende gehenden Produktzyklus des Rechnungsworkflows RW21 ist von der Stadt Oestrich-Winkel bei der Einführung der neuen Software RWF 3.0 insbesondere auf die Darstellung der verfügbaren Mittel und auf die Möglichkeit, Mittel zu reservieren oder Aufträge anzulegen, zu achten.

Dem Rechenschaftsbericht sind unter Punkt 5.2.2 ff Kennzahlen zur Vermögenslage angefügt. Hierbei wird auf anerkannte Kennziffern aus dem kaufmännischen Bereich zurückgegriffen.

Die Darstellung von Kennzahlen alleine versetzt die Stadtverordneten nicht in die Lage ihrer Aufsichtsfunktion gegenüber dem Magistrat als Verwaltungsspitze nachzukommen (§ 50 Abs. 2 HGO).

Umgekehrt kann der Magistrat die Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung nur erfüllen, wenn ihm die zu erreichenden Ziele bekannt sind.

Die Kommunale Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) hat in vielen Ausarbeitungen Muster für Ziele und Kennzahlen exemplarisch erläutert. Es stehen über die Vergleichsringe sogar interkommunale Vergleichszahlen zur Verfügung. Diese beziehen sich dann auf alle kommunalen Produkte, wie beispielsweise Kindergärten, Feuerwehr oder Friedhöfe.

Der Ordnungsgeber verpflichtet die Kommunen bei der Aufstellung des Haushaltes für jeden Teilhaushalt, Leistungsziele und Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung anzugeben (§ 4 Abs. 2 Satz 5 GemHVO). Näheres hinsichtlich der Eigenschaften von Zielen findet sich in § 10 Abs. 3 GemHVO, ab dem Hinweis Nr. 5 werden durch den Ordnungsgeber konkrete Beispiele für den Bereich Kindertagesstätten aufgeführt.

Die geforderten Eigenschaften von Kennzahlen werden im Hinweis Nr. 7 zu § 10 GemHVO näher ausgeführt. Wesentliche Erkenntnis sollte sein, dass Bilanzkennzahlen oder absolute Zahlen (z.B. Genehmigungen oder die Ausstellung von Ausweispapieren) ohne die Verbindung mit den von der Stadtverordnetenversammlung festgelegten Zielen, ohne in Relation zu anderen Kommunen oder einer längeren Zeitreihe keine bedeutende Aussagekraft entwickeln.

Abschließend sei angemerkt, dass die Erläuterung der Kennzahlen, und besonders die Aussagekraft der Veränderung der Kennzahlen, für das Verständnis von großer Bedeutung ist.

5.3 Einhaltung Kassenkreditrahmen

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr 2017 zur rechtzeitigen Leistung und Auszahlung in Anspruch genommen werden dürfen, wurde gemäß § 4 der Haushaltssatzung auf 15.000.000,00 € festgesetzt.

Zum Jahresabschluss belief sich der Kassenkreditbestand auf 10.000.000,00 €. Der in der Haushaltssatzung vorgegebene Kassenkreditrahmen wurde damit eingehalten. Auch im Laufe des Haushaltsjahres 2017 wurde der Kassenkreditrahmen nach unseren Erkenntnissen nicht überschritten.

Die Einhaltung des Kassenkreditrahmens ist auch Gegenstand der unterjährig durchzuführenden Kassenprüfungen. Bei beiden Kassenprüfungen wurde der Rahmen nicht überschritten.

5.4 Einhaltung Sperrvermerke

Die Stadt hat im Haushaltsjahr 2017 keine Sperrvermerke gemäß Hinweis Nr.5 zu § 17 GemHVO angebracht. Nach Auskunft der Verwaltung wurden im Haushaltsvollzug durch die Stadtverordnetenversammlung keine Vermerke angebracht.

5.5 Einhaltung Kreditermächtigungen

Abwicklung Kreditermächtigung	
Kreditermächtigung Haushaltssatzung 2017	0,00 €
+ Kreditermächtigung aus Vorjahren (2015 u. 2016)	1.022.830,00 €
= Kreditermächtigung Berichtsjahr insgesamt	1.022.830,00 €
- Kreditaufnahme vom Kreditmarkt im Haushaltsjahr 2017	0,00 €
Kreditaufnahme für Umschuldung (nachrichtlich)	0,00 €
- Kreditaufnahme hessischer Investitionsfonds	0,00 €
Kreditübernahme aus Flurbereinigung (nachrichtlich)	0,00 €
- Sonstige Kreditaufnahme Konjunkturprogramm (KIP)	788,57 €
= verbleibende Kreditermächtigung	1.022.041,43 €
Übertrag Kreditermächtigung in das Folgejahr	599.700,00 €
= nicht in Anspruch genommene Kreditermächtigung	402.341,43 €

Somit ist die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2015 nahezu vollständig nicht in Anspruch genommen worden und mit Inkrafttreten der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2017 verfallen (rd. 402 T€). Da im Haushaltsjahr 2017 Darlehensaufnahmen nur in sehr geringem Umfang auf die Ermächtigung des Jahres 2015 erfolgt sind, wurde die Kreditermächtigung aus dem Haushaltsjahr 2016 vollständig in das Haushaltsjahr 2018 übertragen (rd. 600 T€). Sie stand noch bis zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Haushaltssatzung 2018 für Darlehensaufnahmen zur Verfügung.

Die sich daraus grundsätzlich ergebende Finanzierungsproblematik von Investitionen wurde mit der Kämmerei schon eingehend erörtert. Die Systematik der Veranschlagung der Investitionen und Kredite sollte dahingehend verändert werden, dass die vollständige Finanzierung mehrjähriger Investitionsmaßnahmen sichergestellt ist.

Hierbei wird besonders auf die Regelung des § 10 Abs. 2 GemHVO hingewiesen, wonach die Mittel nur in der voraussichtlich zahlungswirksamen Höhe zu veranschlagen sind.

Die Nettoneuverschuldung gemäß den Daten der Finanzbuchhaltung stellt sich im Haushaltsjahr 2017 wie folgt dar (zu Vergleichszwecken ist der Vorjahreswert beigefügt):

	31.12.2017	31.12.2016
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten und der Begebung von Anleihen	788,57 €	20.000,00 €
./. Auszahlungen aus der Tilgung von Krediten und Anleihen	542.153,57 €	553.059,91 €
Nettoneuverschuldung	- 541.365,00 €	- 533.059,91 €

Eine Nettoneuverschuldung aus Investitionskrediten ist insofern im Berichtsjahr nicht eingetreten.

5.6 Einhaltung Schutzschirmvereinbarung

Die Einhaltung der Schutzschirmvereinbarung wird durch die zuständige Kommunalaufsichtsbehörde ebenfalls überwacht. Angesichts der Prüfungsdauer haben wir auf eine explizite Überprüfung der Einhaltung der Schutzschirmvereinbarungen verzichtet.

6. Anlagen zum Jahresabschluss

Gemäß § 112 Abs. 3 und 4 HGO ist der Jahresabschluss durch einen Rechenschaftsbericht zu erläutern und um einen Anhang sowie Übersichten über das Anlagevermögen, die Forderungen und die Verbindlichkeiten und über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen zu ergänzen. § 52 GemHVO erweitert die beizufügenden Übersichten um eine Rückstellungsübersicht.

6.1 Anhang und Rechenschaftsbericht

Die Verwaltung hat dem Jahresabschluss 2017 einen ausführlichen Anhang und einen Rechenschaftsbericht beigefügt.

Im Anhang werden die Bilanzierungs- und Bewertungsmethoden zutreffend dargestellt und die Bilanzpositionen im Einzelnen erläutert. Für den Aufbau und Inhalt des Anhangs ist § 112 Abs. 4 Ziff. 1 HGO i.V.m. § 50 GemHVO maßgebend.

Er enthält – neben der Angabe der für die Erstellung des Jahresabschlusses zu Grunde gelegten Rechtsvorgaben und Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze – umfangreiche Erläuterungen zu den einzelnen Bilanzpositionen sowie zu den maßgeblichen Abweichungen in der Ergebnisrechnung. Die Angaben entsprechen den jeweiligen Jahresabschlusswerten.

Im Zusammenhang mit der Darstellung der Entwicklung des Geschäftsverlaufes nach dem 31.12.2017 geht der Rechenschaftsbericht auf die Ertrags- und Aufwandsentwicklung sowie auf Risiken der Folgejahre ein.

Die Ausführungen vermitteln insgesamt eine zutreffende Einschätzung der Lage der Stadt Oestrich-Winkel.

Entwicklungsmöglichkeiten wurden in den vorhergehenden Passagen des Berichtes aufgezeigt und mit der Kämmerei besprochen.

6.2 Übersichten zum Jahresabschluss

§ 52 GemHVO beinhaltet die Anforderungen an die dem Jahresabschluss beizufügende Anlagen-, Verbindlichkeiten- und Rückstellungsübersicht.

Nach § 112 Abs. 4 Nr. 1 und Nr. 2 HGO sind dem Jahresabschluss zusätzlich eine Forderungsübersicht und eine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen beizufügen.

Die vorgenannten Übersichten sind dem Anhang zum Jahresabschluss beigefügt. Sie entsprechen grundsätzlich den jeweiligen Mustern der GemHVO.

Wie in den Vorjahren handelt es sich bei der Forderungs- und der Verbindlichkeitenübersicht um eine reine Jahresbetrachtung. Ein Vergleich zu den Vorjahreswerten wird nicht aufgezeigt. Eine entsprechende Ergänzung würde der Verständlichkeit und Aussagekraft der Übersichten künftig dienlich sein.

Zudem sollte sich künftig die gewählte Nummerierung der einzelnen Forderungs- und Verbindlichkeitenarten wie auch die der Rückstellungen in den Übersichten nicht von der Bilanzgliederung gemäß Muster 20 zu § 49 GemHVO unterscheiden.

Zur Verbindlichkeitenübersicht 2017 haben wir weitere Ausführungen unter Ziffer 4.5.1 aufgenommen. Hierauf wird verwiesen.

Es ist zudem festzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel für das Haushaltsjahr 2017 keine Übersicht über die in das folgende Jahr zu übertragenden Haushaltsermächtigungen vorgelegt hat, dies könnte dem Umstand geschuldet sein, dass keine Haushaltsermächtigungen übertragen wurden. Ein Hinweis im Rechenschaftsbericht würde ausreichen, um die Anforderung zu erfüllen.

7. Schwerpunktprüfungen

7.1 Rechnungslegungsbezogenes Internes Kontrollsystem (IKS)

Wie in den Berichten der Vorjahre angekündigt, erfolgt die Darstellung der Prüfungsergebnisse zum rechnungslegungsbezogenen Internen Kontrollsystems (IKS) für das aktuelle Verfahren an dieser Stelle zusammengefasst für alle fünf Prüfungsjahre. Ausgangspunkt der Betrachtung ist der derzeitige Stand des Verwaltungshandelns und die aktuellen organisatorischen Regelungen.

Ein Internes Kontrollsystem (IKS) besteht aus systematisch gestalteten organisatorischen (Sicherungs-)Maßnahmen und Kontrollen in der Kommune zur Einhaltung von Richtlinien und zur Abwehr von Schäden, die durch das eigene Personal oder Dritte verursacht werden können (IDR Prüfungsleitlinie 111).

Im Rahmen unserer Prüfung wurden Aufbau und Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen IKS der Stadt Oestrich-Winkel überwiegend durch Befragungen der handelnden Personen, durch Beobachtungen von Geschäftsprozessen sowie durch Sichtung und Bewertung der vorhandenen organisatorischen Regelungen beurteilt. Hierbei wurde ebenfalls überprüft, ob das tatsächliche Verwaltungshandeln den organisatorischen Vorgaben entspricht.

Für die Beurteilung der in der Verwaltung eingerichteten organisatorischen Maßnahmen wurden Mindeststandards in Form eines Fragenkataloges erarbeitet, die für die Prüfung herangezogen wurden. Der Fragenkatalog und die Ermittlung des Stichprobenumfangs ist Bestandteil unserer Arbeitspapiere.

Zur Ausgestaltung des internen Kontrollsystems der Stadt Oestrich-Winkel ergeben sich folgende Anmerkungen:

Während des gesamten Prüfungsverfahrens wurden uns für zahlungswirksame Erträge oder Aufwendungen keine Sachverhalte bekannt, in denen das „4-Augen-Prinzip“ systemisch oder im Verwaltungsablauf nicht eingehalten wurde.

Für die notwendigen Jahresabschlussbuchungen, die nicht zahlungswirksam sind bzw. die nicht über den eingerichteten „Workflow“ erstellt werden, trifft dies nicht zu.

Wir empfehlen dringend, entsprechende Maßnahmen einzuleiten, um sicher zu stellen, dass zukünftig die Jahresabschlussbuchungen dem „4-Augen-Prinzip“ unterliegen. Nur unter diesen Voraussetzungen kann die Regelung des § 6 Abs. 1 Nr. 2 GemKVO eingehalten werden.

Die grundsätzlichen Tätigkeiten zur Aufstellung der Jahresabschlüsse liegen in der Verantwortung einer Person. Einen Zeitplan mit Fristen und Regelungen zur Kommunikation und Mitarbeit mit den weiteren Beteiligten (z. B. IKZ-Kasse, Bauamt, IKZ-Personalamt etc.) existiert nicht.

Zum Prüfungszeitpunkt war der Jahresabschluss 2018 bewusst noch nicht abschließend aufgestellt, um die Erkenntnisse des laufenden Prüfungsverfahrens noch berücksichtigen zu können.

Um den Ablauf der Jahresabschlusserstellung zukünftig zu optimieren und die abteilungsübergreifende Kommunikation zu fördern, erneuern wir unsere Empfehlung aus dem vorangegangenen Prüfverfahren, bei der Stadt eine Jahresabschlussverfügung (Regelungen für den Ablauf des Prozesses zur Aufstellung des Jahresabschlusses) durch den Bürgermeister zu erlassen und durch alle am Aufstellungsprozess beteiligten Abteilungen gemeinsam umzusetzen.

Um den Bewertungsvorschriften des § 40 GemHVO gerecht zu werden, empfehlen wir, die Erstellung einer Bilanzierungs- und Bewertungsrichtlinie (insbesondere für komplexere und unregelmäßig eintretende Sachverhalte) zu veranlassen. In Anbetracht der organisatorischen Besonderheit, dass die Kämmerei als IKZ-Kämmerei geführt wird, wäre intern zu prüfen, ob die Erkenntnisse aus der zu erstellenden Bewertungsrichtlinie für die weiteren betreuten Städte gleichfalls anzuwenden sind. Die gleiche Vorgehensweise empfehlen wir im Zusammenhang mit der Erstellung eines Kontierungsplans.

Die Stadt Oestrich-Winkel informiert ihre Gremien in dem vom Gesetzgeber im Schutzschirmgesetz und nach § 28 HGO vorgesehen Turnus.

In den Teilhaushalten sollen künftig schrittweise produktorientierte Leistungsziele unter Berücksichtigung des einsetzbaren Ressourcenaufkommens und des voraussichtlichen Ressourcenverbrauchs sowie Kennzahlen zur Messung der Zielerreichung angegeben werden (§ 4 Abs. 2 und § 10 Abs. 3 GemHVO). Sinn und Zweck dieser Regelung ist, eine Steuerung über Ziele und Kennzahlen zu ermöglichen (Hinweis Nr. 2 zu § 4 GemHVO).

Wir empfehlen, das vorhandene Berichtswesen in diesem Sinne zu ergänzen und jährlich zu erweitern.

Für die Aufgabenstellungen des Finanzwesens/Kämmerei empfehlen wir die Erstellung bzw. Aktualisierung aller notwendigen Dienstanweisungen, wie z.B. für die Kasse, Zahlstellen und Handvorschüsse, Anordnungswesen und die Veränderung von Forderungen (Stundung, Niederschlagung und Erlass). In diesen Dienstanweisungen sollten die grundlegenden aufbau- und ablauforganisatorischen Regelungen für alle Mitgliedskommunen der IKZ-Kämmerei und -Kasse getroffen werden.

Positiv herauszustellen ist, dass die Stadt Oestrich-Winkel ihre Mitarbeitenden regelmäßig auf die Regelungen zur Korruptionsprävention hinweist. Die aktuelle Dienstanweisung zur Korruptionsprävention stammt aus dem Jahr 2014.

Die Stadt Oestrich-Winkel hat sich im Jahr 2019 der Zentralen Vergabestelle des Rheingau-Taunus-Kreises angeschlossen. In diesem Zuge wurde mit Datum vom 31.01.2019 eine Dienstanweisung für das Vergabewesen neu in Kraft gesetzt. Hierbei wird die Errichtung der Zentralen Vergabestelle berücksichtigt.

Durch den eingerichteten Rechnungsworkflow ist grundsätzlich sichergestellt, dass alle zahlungswirksamen Rechnungen in die Buchhaltung gelangen. Nach Auskunft der Kämmererleitung werden Magistratsvorlagen zur Kenntnis gegeben. Es bleibt zu beobachten, ob dies zu einem ausreichenden Informationsstand für die vollständige Erstellung des Jahresabschlusses auch unter Berücksichtigung der nicht zahlungswirksamen Elemente der Vermögens- und Ergebnisrechnung führt.

Für die EDV-Organisation empfehlen wir dringend eine Aktualisierung der Dienstanweisungen (Stand 04. März 1998). Sie entspricht nachvollziehbarerweise nicht mehr den heutigen technischen Standards.

7.2 Abstimmung zwischen Personalabrechnungssystem und Buchhaltung

Für das Haushaltsjahr 2017 wurde eine Überprüfung der Schnittstelle des Personalabrechnungsprogrammes Loga mit der Buchhaltung vorgenommen. Für den Jahresabschluss 2017 wurden als repräsentative Stichprobe der Personalaufwand für den Monat Dezember abgeglichen. Es ergaben sich keine Differenzen.

Somit kann festgestellt werden, dass im Programm Loga ausgelösten Buchungen sich im Buchungssystem der Stadt Oestrich-Winkel widerspiegeln. Darüber hinaus wurde überprüft, welche Personalaufwandsbuchungen außerhalb des Buchhaltungsprogrammes vorgenommen wurden.

Hierzu ergaben sich - bis auf die im Prüfungsbericht 2013 aufgeführten und fortgeltenden Anmerkungen - keine weiteren wesentlichen Auffälligkeiten.

7.3 Prozessprüfung EDV

Im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes ist die Überprüfung der IT-Sicherheit für eine moderne Verwaltung obligatorisch. Ohne eine sichere und stabile IT-Ausstattung ist ein rechtsicheres und effizientes Verwaltungshandeln nicht mehr möglich.

Die Prüfung wurde an Hand unserer standardisierten Checkliste in einem persönlichen Gespräch mit dem zuständigen Mitarbeitenden durchgeführt. Dabei werden u.a. folgende Bereiche abgefragt:

- räumliche Situation für die Server
- Datensicherheit
- Stabilität des Netzwerkes
- Schutz des Netzwerkes gegenüber Angriffe von außen

Dabei ist positiv festzuhalten, dass in der Stadtverwaltung eine hohe Sensibilität für das Thema IT-Sicherheit vorherrscht.

Die Stadt Oestrich-Winkel setzt neben der ekom21 auch eigenes Personal zur Administration des Netzwerkes ein. Daneben werden durch Fachanwendungen, die nicht von der ekom21 betreut werden, diese Anbieter ebenfalls in die Betreuung eingebunden.

Für die Unterstützung beim Betrieb des Netzwerkes werden Unterstützungskontingente bei der ekom21 erworben.

Die technischen Vorkehrungen in den modernen Räumlichkeiten des Bürgerzentrums in Oestrich-Winkel sind gut umgesetzt. Es sollte aber grundsätzlich auch über die Nachbarbüros keine unkontrollierte Zutrittsmöglichkeit zum Serverraum bestehen. Die vorgefundenen Sicherheitsvorkehrungen gegen die grundsätzliche Brandgefahr sind vorhanden. Im Raum sind darüber hinaus auch die notwendigen Vorkehrungen für die unterbrechungsfreie Spannungsversorgung platziert.

Durch die örtlichen EDV-Administratoren wird eine tägliche Vollsicherung erstellt, die im wöchentlichen Rhythmus ersetzt wird. Hierbei ist das Risiko zu benennen, dass keine Datensicherung außerhalb des Gebäudes, bzw. in einem anderen Brandabschnitt aufbewahrt wird.

Da zur Zeit Planungen für die Errichtung eines Kindergartens in unmittelbarer Nähe vorgenommen werden, könnte man diese Gelegenheit nutzen, um dieses Risiko der Datensicherung dauerhaft zu lösen. Technische Möglichkeiten für Errichtung eines weiteren Speicherplatzes außerhalb des Bürgerzentrums gibt es. Andernfalls wäre dringend anzuraten, ein wöchentliches Speichermedium körperlich an einen anderen Ort zu verbringen. Dort müsste dann aber die sichere Aufbewahrung ebenfalls gewährleistet werden.

In der dringend neu zu erlassenden Dienstanweisung für die EDV wären auch die Regularien für die regelmäßige Kontrolle der Rücksicherung zu regeln. Die Anbindung der Außenstellen wurde in diesem Prüfungsverfahren keiner näheren Überprüfung unterzogen, die mündlichen Auskünfte der Verwaltung erschienen uns plausibel.

Ein zentrales Element zur Aufrechterhaltung der Stabilität eines Computernetzwerkes ist die regelmäßige Aktualisierung des eingesetzten Betriebssystems, das sog. Einspielen von Updates.

Die Stadt Oestrich-Winkel verwendet für die Verteilung der Updates auf die Arbeitsplatzrechner ein zentrales Programm. Hierbei ist aber zu beachten, dass die Mitarbeitenden die Aktualisierung bis zum Runterfahren des Rechners verhindern können. Damit ist es möglich, dass dieser Arbeitsplatzrechner für einen ganzen Arbeitstag ein ungeschütztes Element in der Netzwerkarchitektur der Stadt Oestrich-Winkel darstellt und darüber eine Infizierung der anderen Geräte erfolgen kann.

Wir empfehlen, bei längerer Abwesenheit von Mitarbeitenden deren Rechner individuell zu aktualisieren. Dadurch kann das Risiko insbesondere nach den turnusmäßigen relevanten Sicherheitsupdates reduziert werden. Ein Informationsfluss muss von den Fachabteilungen an die EDV-Abteilungen erfolgen. Diese Verpflichtung kann ebenfalls in der zu erlassenden neuen Dienstanweisung erfolgen.

Ein weiterer in der Dienstanweisung zu regelnder Punkt ist der Umgang mit den USB-Anschlüssen und die Verwendung von USB-Sticks in der Verwaltung. Ein klassischer Infizierungsweg ist auch heute noch der Weg über einen USB-Stick mit Schadsoftware. Die technischen Möglichkeiten liegen vor, um die USB-Anschlüsse generell zu sperren oder nur für durch die Stadt Oestrich-Winkel ausgegebene USB-Sticks zu öffnen.

Positiv hervorzuheben ist, dass eine vollständige Übersicht der in der Stadtverwaltung Oestrich-Winkel eingesetzten Fachanwendungen vorhanden ist. Alle unsere Anfragen wurden im persönlichen Gespräch kompetent und ausführlich durch den Mitarbeitenden beantwortet.

7.4 Umsetzung der Neuregelung des § 2b Umsatzsteuergesetz

Der Gesetzgeber hat mit der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes (UStG) die juristischen Personen des öffentlichen Rechts - entsprechend der juristischen Personen des Privatrechts - hinsichtlich ihrer nicht hoheitlichen Tätigkeiten dem Umsatzsteuerrecht unterworfen. Damit wurden die bisherigen Betriebe gewerblicher Art in ihrer steuerlichen Sonderrolle abgeschafft. Folglich ist die gesamte Verwaltung nunmehr Steuersubjekt und hoheitliche Tätigkeiten bilden die umsatzsteuerrechtliche Ausnahme.

Der Umstellungsprozess und die Anpassung des Verwaltungshandelns auf die Neuregelungen innerhalb des Umsatzsteuergesetzes musste bis 01.01.2016 abgeschlossen sein. Allerdings bestand eine Verlängerungsmöglichkeit um 5 Jahre; diese Übergangsfrist läuft nunmehr zum 01.01.2021 aus. Aktuell hat das Bundesfinanzministerium auf die Bedenken der drei Kommunalverbände reagiert und die Übergangsfrist zur Umsetzung der EU-Richtlinie um weitere zwei Jahre verlängert. Nach derzeitigem Kenntnisstand haben die Kommunen nun bis zum Ende des Jahres 2022 Zeit, die neuen gesetzlichen Regelungen zu implementieren.

Trotz dieser Erweiterung des Zeitfensters steht außer Frage, dass die notwendigen strukturellen Schritte und Anpassungsmaßnahmen sukzessive umgesetzt werden müssen. Daher haben wir im Rahmen des risikoorientierten Prüfungsansatzes mittels Fragebogen den aktuellen Stand der Vorbereitung und Umsetzung der anstehenden Neuregelung des § 2b UStG ermittelt.

Die Kämmereileitung und allen am Umstellungsprozess beteiligten Mitarbeitenden wurden hierzu gemeinsam interviewt. Zuvor hatten wir die Möglichkeit in einem Gespräch mit Herrn Bürgermeister Tenge diese Thematik ebenfalls zu erörtern.

Wir möchten mit dieser ex-ante Prüfung der Stadt Oestrich-Winkel Hilfestellung und auch eine Rückmeldung zum aktuellen Bearbeitungsstand geben.

Hierzu lässt sich feststellen, dass bei allen Beteiligten eine große Sensibilität für den Themenkomplex gegeben ist. Gleichzeitig stellt die rechtssicher und sachlich richtige Einordnung der Verwaltungsvorgänge unter Berücksichtigung der Novellierung des Umsatzsteuergesetzes künftig eine große Herausforderung dar.

Für die damit verbundenen Risiken bei der Erstellung der Steuererklärungen ab dem Jahr 2023 ist bei den Beteiligten bereits ein tiefes Bewusstsein etabliert. Zudem wurden verwaltungsseitig erste strukturierte Vorüberlegungen vorgenommen, wie das Projekt „Umsetzung Neuregelung 2b UStG“ anzugehen ist.

Ein konkreter Zeit- und Maßnahmenplan existiert bislang nicht. Auch eine Bestandsaufnahme aller städtischen Leistungen und eine Kategorisierung hinsichtlich ihrer Steuerpflicht, steht noch aus.

Es herrscht aber Einigkeit dahingehend, dass eine enge Kooperation mit den Eigenbetrieben zielführend und kostenreduzierend wirken kann. Weiterhin hat die Verwaltung bereits Kontakt mit dem Softwareanbieter aufgenommen, um zu klären, ob bzw. welche softwaretechnischen Anpassungen im Buchhaltungsprogramm notwendig werden.

Ein weiterer wichtiger Baustein zum Gelingen der Einführung ist eine Übersicht bzw. Datenbank über alle vertraglichen Verpflichtungen der Stadt Oestrich-Winkel. Diese Informationen sind nicht nur unter dem Gesichtspunkt der Neuregelung des § 2b UStG wichtig, sondern auch für den alltäglichen Dienstbetrieb. Nur durch eine vollständige Übersicht über alle Verträge, lassen sich Kündigungsfristen, Vertragslaufzeiten, etc. überwachen. Die Übersicht stellt darüber hinaus auch sicher, dass für alle Gebäude, Fahrzeuge, Einrichtungen, etc. ein angepasster Versicherungsschutz besteht. Dadurch kann sowohl ein Doppel- als auch Unterversicherungsschutz verhindert werden.

Ferner werden die Anforderungen an die steuerrechtliche Expertise der handelnden Personen ansteigen. Zielgerichtete Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen können hier unterstützend wirken.

Zudem korreliert der Projekterfolg mit einer angemessenen Ressourcenausstattung. Durch die während unserer Prüfung vollzogenen und anstehenden Personalwechsel auf Leitungs- und Sachbearbeitungsebene innerhalb der IKZ-Kämmerei, fehlt dem Projekt derzeit (noch) die notwendige Personalausstattung. Dies sollte sich mit der Besetzung der vakanten Stellen zeitnah ändern. Ohne eine vordringliche Bearbeitung nach der Besetzung ist eine rechtssichere Abgabe künftiger Umsatzsteuererklärung (ab 2023) nicht gewährleistet.

7.5 Zinssicherungsgeschäfte

Die Stadt Oestrich-Winkel sichert seit dem Haushaltsjahr 2007 ihre Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten gegen das Zinsänderungsrisiko ab. Hierzu hat sie einen Vertrag mit einem Finanzdienstleister abgeschlossen. Im vorletzten Prüfungsverfahren war dieser Themenbereich bereits ein Prüfungsschwerpunkt.

Nach den uns gegebenen Auskünften und selbst getroffenen Erkenntnissen wurde die Feststellung aus dem benannten Verfahren bis zum aktuellen Prüfungszeitpunkt nicht umgesetzt.

Somit verbleibt weiter die Aufforderung, dass die Stadtverordnetenversammlung eine allgemeine Richtlinie zu erlassen hat, die die Sicherheitsanforderungen, die Verwaltung von Geldanlagen durch die Stadt und die regelmäßigen Berichtspflichten des Magistrates gegenüber der Stadtverordnetenversammlung regelt (Ziffer 11 der Richtlinie des Landes Hessen zu kommunalen Anlagegeschäften und derivaten Finanzierungsinstrumenten).

In der aktuellen Prüfung konnten wir feststellen, dass die Dienstanweisung von 2007 für den zuständigen Mitarbeitenden unverändert angewendet wird und diese Dienstanweisung auch den bestehenden Arbeitsabläufen gerecht wird. Demzufolge werden die verwaltungsinernen Informationspflichten, die zur Vorbereitung der Entscheidung über den Abschluss eines SWAP-Vertrages notwendig sind, erfüllt.

Hierbei sei angemerkt, dass bei diesen Produkten der Finanzwirtschaft ein Prüfungs- und Entscheidungszeitraum von mehr als einer Zeitstunde unüblich ist bzw. nicht zu einem wirtschaftlichen Ergebnis führt. Daher müssen die Strukturen vor Ort weiterhin von Entscheidungsschnelligkeit aber auch durch Transparenz und Sicherheit - z.B. durch die Einhaltung des 4-Augen-Prinzipes - geprägt sein.

Die Ermächtigung zu den Geschäften stammt aus dem Jahr 2007 und sollte daher an das aktuelle organisatorische und finanzwirtschaftliche Umfeld angepasst werden.

Die bisher kontinuierlich positiven Ergebnisse aus den abgeschlossenen SWAP-Geschäften, lassen sich zu einem nennenswerten Anteil auf das stetig sinkende Zinsniveau auf dem Kapitalmarkt zurückführen. Perspektivisch sind die politischen Gremien darauf einzustellen, dass die Stadt Oestrich-Winkel nicht mehr von positiven Erträgen profitieren könnte, sondern - nur noch- von einem unter dem Marktniveau befindlichem Zinsaufwand.

Der Umgang mit den Finanzprodukten erfordert ein besonderes Fachwissen sowohl hinsichtlich der Wirkungsweisen als auch der Benennung der Produkte, daher sollte die Stadt Oestrich-Winkel auch weiterhin auf die Dokumentation des Finanzdienstleisters bestehen. Vielleicht besteht aber die Möglichkeit, den werbenden Charakter innerhalb der Dokumentationen zu reduzieren.

Der Gesetzgeber hat als ein Unterscheidungskriterium zwischen einem Zinssicherungsgeschäft und einer verbotenen spekulativen Anlage, den Bezug zu einem Grundgeschäft festgelegt.

Die von der Stadt Oestrich-Winkel abgeschlossenen Zinssicherungsgeschäfte beziehen sich immer auf ein Grundgeschäft. Im Rahmen unserer Prüfung haben wir daher exemplarisch nachvollzogen, ob die durch die Vermittlung des Finanzdienstleisters abgesicherte Summe (Grundgeschäft) mit der Höhe der Verbindlichkeiten der Stadt Oestrich-Winkel nebst Eigenbetriebe übereinstimmt.

Die Prüfung ergab, dass zum Bilanzstichtag 2017 der abgesicherte Betrag (19.234.472,90 €) unter der Summe der Verbindlichkeiten von Stadt und Eigenbetrieben (21.072.628,07 €) lag.

Damit ist zunächst festzuhalten, dass dadurch die Vorgabe des Verbotes spekulativer Anlagen eingehalten wird. Es war aber in der Abstimmung nicht möglich, die Zusammensetzung der abgesicherten Darlehen mit der Übersicht der Darlehen der Stadt und den Eigenbetrieben in den Einzelpositionen vollständig abzugleichen.

Das Konzept des Finanzdienstleisters zielt auf die Absicherung der Gesamtsumme, diese liegt – wie oben festgestellt – im gesetzlich zulässigen Rahmen.

Eine wesentliche Ursache für die aktuelle Feststellung ist sicherlich in den diversen Entschuldungsprogrammen des Landes zu suchen. Daher ist der Stadt Oestrich-Winkel zu empfehlen, zum nächsten Termin der Anpassung (Adjustierung) gemeinsam mit dem Anbieter die Datenbasis der Grundgeschäfte zu aktualisieren.

Darüber hinaus ist festzuhalten, dass keine innerbetriebliche Ablauforganisation festgelegt wurde, wie der Informationsaustausch zwischen Kämmerei und dem mit der Umsetzung beauftragten Mitarbeitenden ausgestaltet ist. Dieser Bereich sollte in der zu aktualisierenden Dienstanweisung auch seinen Niederschlag finden.